

Stand: 19.04.2024 03:42:10

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/9611

"Gesetzentwurf eines Bayerischen Spielhallengesetzes (BaySpielhG)"

Vorgangsverlauf:

1. Gesetzentwurf 16/9611 vom 19.09.2011
2. Plenarprotokoll Nr. 87 vom 09.11.2011
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/12872 des VF vom 14.06.2012
4. Beschluss des Plenums 16/12924 vom 19.06.2012
5. Plenarprotokoll Nr. 104 vom 19.06.2012

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Thomas Beyer, Kathrin Sonnenholzner, Hans-Ulrich Pfaffmann, Franz Schindler, Horst Arnold, Inge Aures, Sabine Dittmar, Annette Karl, Natascha Kohnen, Reinhold Perlak, Florian Ritter, Bernhard Roos, Harald Schneider, Christa Steiger, Angelika Weikert, Ludwig Wörner und Fraktion (SPD)**

eines Bayerischen Spielhallengesetzes (BaySpielhG)

A) Problem

Seit 1998 hat sich die Anzahl der in Bayern ausgewiesenen Spielhallenstandorte ebenso signifikant erhöht wie die der Spielhallenerlaubnisse und die Zahl der in diesen Spielhallen angebotenen Geldspielgeräte. Zahlen der zwei größten Städte in Bayern mögen dies verdeutlichen: Gab es in der Landeshauptstadt München 1998 55 Standorte, 59 Konzessionen und 390 Spielgeräte waren es 2010 bereits 93 Standorte, 184 Konzessionen und 1.943 Spielgeräte. 2010 kamen in München 682,87 Einwohner auf ein Spielgerät, 1998 waren es noch 3.143,10 Einwohner. Die Zahlen aus Nürnberg: Nürnberg 1998: 55 Standorte, 67 Konzessionen und 488 Spielgeräte; Nürnberg 2010: 97 Standorte, 138 Konzessionen und 1.301 Spielgeräte; Einwohner pro Spielgerät im Jahr 1998 1.009,97 gegenüber 387,12 im Jahr 2010. Der Zahlenvergleich 2011 zu 2002 belegt die Entwicklung von Spielhallen und Spielgeräten in Nürnberg noch beeindruckender: Zum 1.1.2011 gab es in Nürnberg 144 Spielhallen mit 1.368 Geldspielgeräte an 101 Standorten. In zehn Jahren (1.1.2002 bis 1.1.2011) hat sich die Zahl der Spielhallen in Nürnberg um 71 % gesteigert, die Zahl der Geldspielgeräte hat sich verdoppelt. Seit der Änderung der Spielverordnung zum 1.1.2006, die einige gravierende Erleichterungen für Geldspielgeräte beinhaltete, haben die Spielhallen in Nürnberg um 24 % und die dortigen Geldspielgeräte um 53 % zugenommen.

Die Entwicklung in Nürnberg deckt sich mit der anderer Städte und Gemeinden in Bayern. Nach Angaben der Landesstelle Glücksspielsucht ist die Zahl der Spielhallen in Bayern von 2000 bis 2008 um 64 % von 818 auf 1.343, die Zahl der dortigen Geldspielgeräte um 112 % von 6.367 auf 13.480 gestiegen. Laut Bayerischer Staatszeitung vom 21.4.2011 ist die Zahl der Spielhallen in keinem Bundesland in den letzten Jahren so schnell gestiegen wie in Bayern. Gründe hierfür könnten sein, dass es in Bayern keine zusätzliche Besteuerung für Geldspielgeräte (Vergnügungssteuer, Spielgerätesteuern) und kürzere Sperrzeiten als in der Mehrzahl der anderen Bundesländer gibt.

Der rasante Anstieg von Spielhallen, insbesondere aber die Eröffnung von Spielhallen in kurzen räumlichen Abständen zueinander und sog. Mehrfachkomplexe, sind unter dem Aspekt der mit dem Automatenenspiel einhergehenden Suchtgefährdung höchst problematisch. Nach einer Studie aus dem Jahr 2008 gelten in Bayern ca. 44.000 Menschen als pathologische Glücksspieler und über 50.000 als problematische Glücksspieler. In der Regel handelt es sich um Männer, die ihr soziales Umfeld mit in den Abgrund reißen. Denn von der Spielsucht sind im Schnitt zehn bis fünfzehn weitere Personen aus dem privaten Umfeld des Spielsüchtigen tangiert. Spielsüchtige sind im Schnitt mit 35.000 Euro verschuldet, bevor sie sich an einen Schuldnerberater wenden (zum Vergleich: Heroinabhängige haben im Durchschnitt ca. 8.000 Euro Schulden).

Die alarmierende Entwicklung erfordert entschiedenes Handeln. Dabei steht das Ziel im Vordergrund, den Gefahren der Glücksspielsucht, welche als Krankheit anerkannt ist, zu begegnen. Erkenntnisse aus behördlichen Kontrollen sowie zahlreiche wissenschaftliche Studien lassen die Feststellung zu, dass die Betreiberinnen und Betreiber gewerblicher Spielhallen nur über unzureichende Kenntnisse des gewerblichen Spielrechts verfügen. Ebenso mangelhaft sind die Kenntnisse und Fähigkeiten sowohl der Gewerbetreibenden als auch des in den Spielhallen tätigen Personals im Hinblick auf Spielsuchtprävention und den Umgang mit Personen, die ein auffälliges Spielverhalten an den Tag legen. Als ein weiteres Problem des expandierenden Angebots von Spielhallen sind die häufig festzustellenden negativen Einflüsse der teilweise eng beieinander liegenden Spielhallenkomplexe auf das Wohnumfeld bzw. auf das Stadtbild insgesamt zu nennen.

B) Lösung

In Bayern wird ein Bayerisches Spielhallengesetz in Kraft gesetzt. Mit dem Gesetz wird die Verdichtung des Spielangebots eingedämmt und ein verbesserter Spielerschutz durchgesetzt. Vorrangige Maßnahme zur Erreichung dieser Ziele ist die Verschärfung der Erlaubnisvoraussetzungen für Spielhallenbetreiberinnen und Spielhallenbetreiber, denen künftig ein Sachkundenachweis abverlangt wird. Ebenso werden Schulungsnachweise zum Thema Suchtprävention und Suchtbekämpfung für das in den Spielhallen tätige Personal verlangt.

Mit einer Abstandsregelung zwischen den einzelnen Spielhallen und der Berücksichtigung der räumlichen Nähe einer Spielhalle zu Einrichtungen, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen aufgesucht werden, werden zum einen die so genannten Mehrfachkomplexe an einem Standort verhindert und zum anderen der praktische vor Ort zu realisierende Jugendschutz um eine räumliche Komponente erweitert.

Aus Spielerschutzgesichtspunkten wird die Sperrzeit deutlich ausgeweitet und nachhaltiger Einfluss auf die Außendarstellung der Spielhallen genommen.

Um Spielersperrern wirksamer kontrollieren zu können, wird eine zentrale Sperrdatei in Bayern eingeführt.

Allerdings ist die Einflussnahme auf den Bestand der bereits existierenden Spielhallen aus rechtlichen Gründen eingeschränkt. Die bereits über eine Spielhallenerlaubnis gemäß § 33i der Gewerbeordnung verfügenden Gewerbetreibenden können grundsätzlich davon ausgehen, dass ein wesentliches Kriterium der Gewerbeausübung die auf Dauer angelegte Tätigkeit ist. Sie können darauf vertrauen, dass die zuständige Behörde von den Instrumenten der Befristung, des Widerrufs oder der Untersagung im Hinblick auf ihre Tätigkeit nur dann Gebrauch macht, wenn es durch sachliche Gründe im Einzelfall geboten ist oder wenn durch das Verhalten des Gewerbetreibenden die persönliche Zuverlässigkeit in Frage steht. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält daher eine Regelung (vgl. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BaySpielhG-E), wonach auf der Grundlage des bisherigen Rechts erteilte Erlaubnisse mit dem Ablauf des 31. Dezember 2016 nach der Neuregelung ihre Gültigkeit verlieren. Durch die Befristung der sog. Alterlaubnisse soll gewährleistet werden, dass nach einem ausreichend bemessenen Übergangszeitraum für alle Spielhallenbetreiberinnen und Spielhallenbetreiber dieselben Rahmenbedingungen gelten.

Mit dem Bayerischen Spielhallengesetz macht Bayern von der im Rahmen der Föderalismusreform I übertragenen Gesetzgebungskompetenz Gebrauch. Durch die Übertragung der Zuständigkeit für das Recht der Spielhallen in Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes durch das am 1. September 2006 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl I S. 2034) wurde das Recht der Spielhallen aus der konkurrierenden Gesetzgebung zum Recht der Wirtschaft ausgenommen und die verfassungsrechtliche Grundlage für Landesgesetze durch die Landesgesetzgeber geschaffen. Die Regelungskompetenz wird in Bayern nun genutzt, um einen ordnungsrechtlichen Rahmen zu schaffen, der das Spiel an Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit dem restriktiven Ordnungsrahmen für das Automatenpiel in Spielbanken homogenisiert. Wissenschaftlichen Untersuchungen zufolge geht die höchste Suchtgefahr vom gewerblichen Automatenpiel aus.

C) Alternativen

Beibehaltung des geltenden § 33i der Gewerbeordnung unter Inkaufnahme eines geringeren Schutzniveaus.

D) Kosten

1. Staat

Dem laufenden Staatshaushalt entstehen keine relevanten Kosten.

2. Kommunen

Den Kommunen ggf. entstehende Kosten im Zusammenhang mit der Erlaubniserteilung werden durch die Einnahme von Gebühren ausgeglichen.

3. Wirtschaft und Bürger

Die Wirtschaftsunternehmen müssen mit spürbaren Kostensteigerungen rechnen, insbesondere bedingt durch die bislang nicht vorgesehenen Schulungsmaßnahmen und wegen des in vielen Fällen zusätzlich erforderlichen Aufsichtspersonals. Durch die erhöhten Anforderungen an die Erlaubniserteilung für Spielhallenbetriebe werden auch Neueröffnungen und der Wechsel der Betreiberin oder des Betreibers deutlich erschwert.

Auf Privathaushalte hat das Gesetz keine Kostenauswirkungen.

Gesetzentwurf

eines Bayerischen Spielhallengesetzes (BaySpielhG)

Art. 1

Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist, den Bestand von Spielhallen zu begrenzen und ihr Erscheinungsbild so zu regeln, dass keine zusätzlichen Anreize zum Spielen von ihnen ausgehen, Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel angehalten werden und dem Entstehen von Glücksspielsucht vorgebeugt wird.

Art. 2

Allgemeine Bestimmungen

(1) ¹Dieses Gesetz regelt den Betrieb von Spielhallen. ²Es ersetzt nach Art. 125a Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes § 33i der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl I S. 1341) geändert worden ist. ³Im Übrigen gelten die Gewerbeordnung und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen fort, soweit nicht in diesem Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen werden. ⁴Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) ¹Eine Spielhalle im Sinn dieses Gesetzes ist ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens im stehenden Gewerbe, das ausschließlich oder überwiegend der gewerbsmäßigen Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinn des § 33c Abs. 1 Satz 1 oder des § 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dient. ²Der Begriff der Spielhalle schließt Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinn des § 33i Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung ein. ³Keine Spielhallen nach den Sätzen 1 und 2 sind Spielhallen oder ähnliche Unternehmen, die ausschließlich der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeiten im Sinn des § 33i Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dienen und Schank- und Speisewirtschaften oder Unternehmen oder Teile von Unternehmen, die auch einen gastronomischen Zweck erfüllen und nicht den Charakter einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens im Sinn des § 33i Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung haben.

Art. 3

Erlaubniserteilung

(1) ¹Der Betrieb einer Spielhalle bedarf der Erlaubnis nach diesem Gesetz. ²Genehmigungserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn keine der in Abs. 4 genannten Versagungsgründe vorliegen.

(3) ¹Die Erlaubnis ist auf längstens 15 Jahre zu befristen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen. ²Sie kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohnerinnen und Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. ³Die Erlaubnis kann, unbeschadet der Widerrufsgründe nach Art. 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Erlaubnis nach Abs. 4 rechtfertigen würden,
2. die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber in schwerwiegender Weise gegen Verpflichtungen verstößt, die ihm nach diesem Gesetz sowie der erteilten Erlaubnis obliegen.

(4) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. der Betrieb der Spielhalle den Zielen des Art. 1 und den Anforderungen der Art. 5 bis 11 zuwiderläuft,
2. die in § 33c Abs. 2 oder § 33d Abs. 3 der Gewerbeordnung genannten Versagungsgründe vorliegen,
3. den Anforderungen des Geldwäschegesetzes nicht nachgekommen wird,
4. die zum Betrieb der Spielhalle bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen oder bauordnungsrechtlichen Anforderungen nicht genügen,
5. der Betrieb der Spielhalle eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinn des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarinnen und Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt oder
6. die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht durch Vorlage eines Sachkundenachweises belegen kann, dass erfolgreich Kenntnisse über die rechtlichen Grundlagen für den in Aussicht genommenen Betrieb sowie zur Prävention der Spielsucht und im Umgang mit betroffenen Personen erworben wurden.

(5) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, jede Änderung der für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(6) ¹Für die Erlaubnis nach Abs. 1 Satz 1 ist eine Gebühr in Höhe von 2.000 € je aufgestelltem Geld- oder Warengewinnspielgerät zu entrichten. ²Mit der Gebühr sind alle Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erteilung und Überwachung der Erlaubnis abgegolten. ³Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kostengesetzes.

(7) Erlaubnisbehörde nach Abs. 1 Satz 1 ist die im Sinn von § 33i der Gewerbeordnung zuständige Behörde.

Art. 4 Aufsicht

(1) ¹Die Erlaubnisbehörde ist befugt, gegenüber der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die ordnungsrechtlich einwandfreie Errichtung und den ordnungsrechtlich einwandfreien Betrieb der Spielhalle zu sichern. ²Hierzu zählen insbesondere Anzeige- und Vorlagepflichten, Genehmigungsvorbehalte sowie Prüfungs- und Visitationsrechte, soweit diese nicht bereits aufgrund der mit der Erlaubnis verbundenen Nebenbestimmungen nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 bestehen.

(2) Die Erlaubnisbehörde hat den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor Gefahren, die von Spielhallen ausgehen, zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die für Spielhallen geltenden Rechtsvorschriften und die verfügbaren Auflagen eingehalten und die Gebühren vollständig und pünktlich geleistet werden.

(3) Klagen gegen Anordnungen nach Abs. 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 5 Beschränkungen und Anforderungen an die Ausgestaltung von Spielhallen

(1) Je Gebäude oder Gebäudekomplex ist nur eine Spielhalle zulässig (Verbot von Mehrfachkonzessionen).

(2) ¹Ein Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie zu einer anderen Spielhalle soll nicht unterschritten werden. ²Die Spielhalle soll nicht in räumlicher Nähe von Einrichtungen errichtet oder betrieben werden, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen aufgesucht werden.

(3) ¹Spielhallen sind von ihrem äußeren Erscheinungsbild so zu gestalten, dass ein Einblick in das Innere der Räumlichkeiten von außen nicht möglich ist. ²Hierdurch darf nicht der Einfall von Tageslicht in die Räumlichkeiten völlig ausgeschlossen werden.

(4) Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden.

(5) Als Bezeichnung eines Unternehmens nach Art. 2 Abs. 2 ist lediglich das Wort „Spielhalle“ zulässig.

(6) In einer Spielhalle oder in räumlicher Verbindung zu einer Spielhalle dürfen keine Geldausgabeautomaten oder andere Geräte, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten, zur Bargeldabhebung vorhanden sein; unter denselben Voraussetzungen darf die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber das Aufstellen nicht ermöglichen oder begünstigen.

Art. 6 Sozialkonzept und Aufklärung; Jugendschutz, Personalpräsenz

(1) ¹Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber und das mit der Aufsicht betraute Personal sind verpflichtet, der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. ²Dabei haben sie insbesondere die in den Abs. 2 bis 4 beschriebenen Präventionsmaßnahmen wahrzunehmen.

(2) ¹Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hat Sozialkonzepte nach dem aktuellen Stand der suchtwissenschaftlichen Forschung zu entwickeln oder von öffentlich geförderten Suchthilfeeinrichtungen zu übernehmen und kontinuierlich zu verbessern. ²In den Sozialkonzepten ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen den sozial schädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen. ³Die für die Umsetzung der Sozialkonzepte verantwortlichen Personen sind zu benennen. ⁴Vor Ablauf der ersten drei Monate eines Jahres ist gegenüber der zuständigen Behörde nach Art. 3 Abs. 7 über die im Vorjahr getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Sozialkonzepte zu berichten.

(3) ¹Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber und das mit der Aufsicht betraute Personal haben Spielerinnen und Spieler sowohl vor Spielbeginn als auch während der Spielteilnahme aktiv über Glücksspielsucht, Präventionsmaßnahmen, Gewinnwahrscheinlichkeit und Verlostmöglichkeit der angebotenen Glücksspiele und ihre Suchtrisiken, das Verbot der Teilnahme von Minderjährigen und über Möglichkeiten der Beratung und Behandlung von Glücksspielsucht zu informieren; Informationsmaterial ist sichtbar im Eingangsbereich und im Bereich der Toiletten auszulegen. ²Die Spielerinnen und Spieler sind zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten. ³Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hat deutlich sichtbare Hinweise auf die eingerichtete Kampagnenwebsite der Landesstelle Glücksspielsucht in Bayern für Spielerinnen und Spieler und ihre Angehörigen und die Telefonnummer des kostenlosen und anonymen Beratungstelefon zur Glücksspielsucht der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung anzubringen. ⁴Vom Spielverhalten her auffällige Personen sind vom Spiel auszuschließen.

(4) ¹Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hat sicherzustellen, dass als Aufsicht in der Spielhalle nur Personen beschäftigt werden, die spätestens zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit über einen Sachkundenachweis nach Art. 3 Abs. 4 Nr. 6 über Kenntnisse zur Prävention der Spielsucht und im Umgang mit betroffenen Personen verfügen und dass das Spielhallenpersonal regelmäßig in der Früherkennung pathologischen und problematischen Spiel-

verhaltens fachkundig geschult wird. ²Nachweise über die Schulung sind gegenüber der zuständigen Behörde nach Art. 3 Abs. 7 zu erbringen.

(5) ¹Der Aufenthalt von Minderjährigen in Spielhallen ist verboten. ²Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber oder das mit der Aufsicht betraute Personal haben sicherzustellen, dass Minderjährige keinen Zutritt haben. ³Die Durchsetzung des Verbots ist durch Eingangskontrolle in Verbindung mit der Vorlage eines amtlichen Ausweispapiers oder anderer zur Identitätskontrolle geeigneter Dokumente zu gewährleisten.

(6) Während der Öffnungszeiten ist sicherzustellen, dass in der Spielhalle mindestens eine mit der Aufsicht betraute Person dauerhaft anwesend ist.

Art. 7 Spielsperren

(1) Zum Schutz der Spielerinnen und Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht ist die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber verpflichtet, an dem übergreifenden Sperrsystem nach Art. 8 mitzuwirken.

(2) ¹Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, den Antrag von Spielerinnen und Spielern auf eine Sperre entgegenzunehmen (Selbstsperre). ²Sie sind ferner verpflichtet, bei Spielerinnen und Spielern, bei denen aufgrund der Wahrnehmung des mit der Aufsicht in der Spielhalle betrauten Personals, von Meldungen Dritter oder sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen, eine Sperre zu veranlassen (Fremdsperre). ³Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, die betreffende Spielerin oder den betreffenden Spieler vorläufig vom Spiel auszuschließen und die Aufnahme der Sperre in die zentrale Sperrdatei bei der zuständigen Stelle zu veranlassen.

(3) ¹Gesperrte Spielerinnen und Spieler dürfen in Spielhallen nicht spielen. ²Die Durchsetzung des Verbots ist durch eine Identitätskontrolle durch Vorlage eines amtlichen Ausweispapiers oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und einen Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten. ³Eine Speicherung des Namens der Spielerinnen und Spieler bei dieser Identitätskontrolle ist unzulässig. ⁴Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber darf während der Dauer der Sperre den gesperrten Spielerinnen oder Spielern keine gezielte Werbung zukommen lassen.

(4) Die Daten der gesperrten Spielerinnen und Spieler dürfen nur für die Kontrolle der Sperre verwendet werden.

(5) ¹Die Dauer der Sperre beträgt mindestens ein Jahr. ²Die für die Führung der zentralen Sperrdatei zuständige Stelle teilt die Sperre der betroffenen Spielerin oder dem betroffenen Spieler unverzüglich schriftlich mit. ³Sie ist zugleich speichernde Stelle im Sinn des Bayerischen Datenschutzgesetzes für die Daten gesperrter Spielerinnen und Spieler.

(6) ¹Eine Aufhebung der Sperre ist frühestens nach einem Jahr und nur auf schriftlichen Antrag der Spielerin oder des Spielers möglich. ²Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, Änderungen und Aufhebungen der Spielsperren unverzüglich an die zuständige Stelle zu übermitteln.

Art. 8 Zentrale Sperrdatei, Datenverarbeitung

(1) ¹Die zentrale Sperrdatei wird bei der Staatlichen Lotterieverwaltung geführt. ²In der Sperrdatei werden die für eine Spielsperre erforderlichen Daten verarbeitet. ³Es dürfen folgende Daten gespeichert werden:

1. Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen,
2. Aliasnamen, verwendete Falschnamen,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Anschrift,
6. Lichtbilder,
7. Grund der Spielsperre,
8. Dauer der Spielsperre und
9. meldende Stelle.

(2) Die gespeicherten Daten sind an die Erlaubnisinhaberin oder den Erlaubnisinhaber in dem Umfang zu übermitteln, der für die Überwachung der Sperre erforderlich ist.

(3) Datenübermittlungen an öffentliche Stellen, insbesondere an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, sind im Rahmen bestehender gesetzlicher Verwendungsregeln zulässig.

(4) Erteilte Auskünfte und Zugriffe im elektronischen System sind zu protokollieren.

(5) Die Daten sind mit Ablauf der Sperre zu löschen.

(6) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweiligen Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet oder genutzt werden.

Art. 9 Spielverbote

¹Die Teilnahme am Spiel ist nicht gestattet:

1. Minderjährigen,
2. Personen, deren Teilnahme am Spiel aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse erkennbar nicht angemessen erscheint,
3. der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber, Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern der Spielhalle sowie deren Vertreterinnen und Vertretern,
4. den Beschäftigten der Spielhalle und ihrer Nebenbetriebe,
5. den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zuständigen Aufsichtsbehörden.

²Die Spielverbote nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 gelten auch für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Verwandte ersten und zweiten Grades dieser Personen.

Art. 10 Sperrzeit und Spielverbotszeiten

(1) Die Sperrzeit für Spielhallen beginnt täglich um 3 Uhr und endet um 11 Uhr.

(2) ¹An folgenden Tagen ist das Spiel verboten:

1. Karfreitag,
2. 1. Mai,
3. Fronleichnam,
4. Allerheiligen,
5. Buß- und Betttag,
6. Volkstrauertag,
7. 24. Dezember,
8. 25. Dezember.

²Der Spielhallenbetrieb des Vortages kann an diesen Tagen bis spätestens 3 Uhr fortgeführt werden, nicht jedoch am Karfreitag und am Buß- und Betttag.

Art. 11 Verpflichtungen der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers

(1) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hat sicherzustellen, dass

1. in der Spielhalle Informationsmaterial über die Risiken des übermäßigen Spielens sichtbar ausliegt,
2. an den Geldspielgeräten deutlich sichtbare, sich auf das übermäßige Spielen und auf den Jugendschutz beziehende Warnhinweise sowie Hinweise auf Beratungsmöglichkeiten bei problematischem und pathologischem Spielverhalten angebracht sind,
3. nur Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufgestellt werden, an denen das Zulassungszeichen deutlich sichtbar angebracht ist,
4. Spielregeln und Gewinnplan für Spielerinnen und Spieler leicht zugänglich sind.

(2) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber oder die mit der Aufsicht betrauten Personen dürfen zum Zweck des Spiels

1. keinen Kredit gewähren oder durch andere gewähren lassen,
2. der Spielerin oder dem Spieler für weitere Spiele hinsichtlich der Höhe der Einsätze keine Vergünstigungen, insbesondere keine unentgeltlichen Spiele, Nachlässe des Einsatzes oder auf den Einsatz oder darüber hinausgehende sonstige finanzielle Vergünstigungen gewähren; Freispiele, die während des Spiels gewonnen werden, bleiben hiervon unberührt,
3. als Warengewinn nur Gegenstände anbieten, deren Gestehungskosten den Wert von 60 € nicht überschreiten,

4. gewonnene Gegenstände nicht zurückkaufen und
5. Gegenstände, die nicht als Gewinne ausgesetzt sind, nicht so aufstellen, dass sie der Spielerin oder dem Spieler als Gewinne erscheinen können.

(3) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hat sicherzustellen, dass der Spielerin oder dem Spieler in der Spielhalle neben der Gewinnausgabe nach § 33c Abs. 1 Satz 1 oder § 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung zugelassene Spielgeräte oder andere Spiele keine sonstigen Gewinnchancen in Aussicht gestellt und keine Zahlungen oder sonstige finanziellen Vergünstigungen gewährt werden.

Art. 12 Ermächtigung für den Erlass von Rechtsverordnungen

In einer Rechtsverordnung können das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit und dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen nähere Bestimmungen zum Sachkundenachweis nach Art. 3 Abs. 4 Nr. 6 und Art. 6 Abs. 4, insbesondere über Dauer und Inhalte der Schulung und die Rahmenbedingungen für deren Durchführung, und das Staatsministerium des Innern zur zentralen Sperrdatei, insbesondere zu einem automatisierten Abrufverfahren, festlegen.

Art. 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 eine Spielhalle ohne Erlaubnis betreibt,
2. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Auflagen einer behördlichen Erlaubnis nach Art. 3 nicht beachtet,
3. Art. 3 Abs. 5 Änderungen der für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen nicht unverzüglich der Erlaubnisbehörde anzeigt,
4. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Einblick in das Innere der Räumlichkeiten von außen ermöglicht,
5. Art. 5 Abs. 4 Werbung betreibt, von der ein Aufforderungs- oder Anreizcharakter zum Spielen ausgeht,
6. Art. 5 Abs. 5 ein anderes Wort als „Spielhalle“ für das Unternehmen nach Art. 2 Abs. 2 wählt,
7. Art. 5 Abs. 6 in der Spielhalle oder in räumlicher Verbindung mit der Spielhalle das Aufstellen von Geldausgabeautomaten oder anderer Geräte zur Bargeldabhebung ermöglicht oder begünstigt,
8. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 nicht über die Gewinnwahrscheinlichkeit und Verlustmöglichkeit und die Suchtrisiken der von ihnen angebotenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und Möglichkeiten der Beratung und Behandlung informiert,

9. Art. 6 Abs. 3 Satz 2 seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten,
10. Art. 6 Abs. 5 den Aufenthalt von Minderjährigen in Spielhallen zulässt,
11. Art. 6 Abs. 6 nicht sicherstellt, dass eine Aufsichtsperson dauerhaft anwesend ist,
12. Art. 7 Abs. 2 Satz 3 seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die betreffenden Spielerinnen und Spieler vorläufig vom Spiel auszuschließen und eine Aufnahme in die Sperrdatei bei der Staatlichen Lotterieverwaltung zu veranlassen,
13. Art. 7 Abs. 3 Satz 1 gesperrte Spielerinnen oder Spieler in Spielhallen spielen lässt,
14. Art. 7 Abs. 3 Satz 3 den Namen der Spielerin oder des Spielers bei der Identitätskontrolle speichert,
15. Art. 7 Abs. 3 Satz 4 gesperrten Spielerinnen oder Spielern während der Dauer ihrer Spielersperre gezielte Werbung zukommen lässt,
16. Art. 7 Abs. 4 die Daten gesperrter Spielerinnen und Spieler für andere Zwecke, als die Kontrolle der Spielersperre verwendet,
17. Art. 9 den dort aufgeführten Personen die Teilnahme am Spiel ermöglicht,
18. Art. 10 als Erlaubnisinhaberin oder Erlaubnisinhaber oder als mit der Aufsicht betraute Person eines Unternehmens nach Art. 2 Abs. 2 zulässt oder duldet, dass eine Spielerin oder ein Spieler während der Sperrzeit oder während Spielverbotszeiten am Spiel teilnimmt,
19. Art. 11 Abs. 1 den dort genannten Aufklärungs- und Informationspflichten nicht nachkommt,
20. Art. 11 Abs. 2 gegen die in Art. 11 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 genannten Vorgaben verstößt,
21. Art. 11 Abs. 3 der Spielerin oder dem Spieler nicht zugelassene Gewinnchancen in Aussicht stellt oder sonstige finanzielle Vergünstigungen gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, in besonders schweren Fällen mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € belegt werden.

(3) ¹Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 begangen worden, so können die Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden. ²§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

Art. 14

Einschränkung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung

Aufgrund dieses Gesetzes kann das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 der Verfassung) eingeschränkt werden.

Art. 15

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) ¹Spielhallen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen und erlaubt sind, gelten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 als erlaubt. ²Danach unterliegen sie der Erlaubnispflicht nach Art. 3. ³Unbeschadet von Satz 1 tritt eine vorzeitige Erlaubnispflicht bei einem Wechsel der Inhaberin oder des Inhabers der Spielhalle ein.

(2) ¹Die Beschränkungen und Anforderungen nach Art. 5 sind ab Inkrafttreten dieses Gesetzes in allen Verfahren zur Erteilung, Änderung oder Verlängerung von Erlaubnissen nach Art. 3 oder § 33i der Gewerbeordnung zu berücksichtigen. ²Erlaubnisse nach § 33i der Gewerbeordnung, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden sind und den Beschränkungen und Anforderungen nach Art. 5 nicht entsprechen, werden mit dem Ablauf des 30. Juni 2013 unwirksam.

(3) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hat den nach Art. 3 Abs. 4 Nr. 6 und den nach Art. 6 Abs. 4 Satz 1 für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits in dem Unternehmen mit der Spielhallenaufsicht betrauten Personen geforderten Sachkundenachweis spätestens mit dem Ablauf des 30. Juni 2013 der Erlaubnisbehörde vorzulegen.

(4) Werden die Pflichten nach Abs. 3 nicht oder nicht fristgemäß erfüllt, ist von der zuständigen Behörde ein Verfahren mit dem Ziel des Widerrufs der Erlaubnis einzuleiten.

Art. 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft; es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Mit dem im Rahmen der Föderalismusreform I verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl I S. 2034) wurde mit der Neufassung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes die Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Spielhallen in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder übertragen. Gemäß Art. 125a Abs. 1 des Grundgesetzes gilt das diesbezügliche Recht des Bundes solange fort, bis es durch Landesrecht ersetzt wird. Das Recht der Spielhallen ist derzeit in § 33i der Gewerbeordnung geregelt und zum Teil durch Regelungen der Spielverordnung konkretisiert. Die Reichweite der Regelungszuständigkeit der Länder wird im verfassungsrechtlichen Diskurs unterschiedlich beurteilt.

Hinsichtlich Umfang und Reichweite der neuen Gesetzgebungskompetenz besteht im Schrifttum überwiegend die Auffassung, dass die in der Föderalismusreform I den Ländern übertragene Zuständigkeit für die Spielhallen nur die Spielhallenerlaubnis in § 33i der Gewerbeordnung, nicht dagegen das gewerbliche Spielrecht der §§ 33c bis g der Gewerbeordnung umfasst. Demnach können die Länder aufgrund der Kompetenz für das Recht der Spielhallen im Rahmen des derzeitigen § 33i der Gewerbeordnung die personen- und ortsgebundenen Anforderungen für die Spielhallenerlaubnis regeln. Diese umfassen die gesamte bauliche und situative Ausgestaltung der Spielhallen, wie u.a. ihre Belegenheit, Größe sowie Öffnungs- und Sperrzeiten. Die Länder können zudem Trenn- und Abstandsregelungen vorsehen und so beispielsweise auf die Entwicklung von Spielhallenkomplexen reagieren. Umfasst von der neuen Länderkompetenz sind auch auf die Person des Betreibers bezogene Anforderungen wie beispielsweise die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis für eine Spielhalle (z.B. Qualifikationsanforderungen, Anforderungen an das Aufsichtspersonal) oder die Überwachungs-, Informations- und Aufklärungspflichten wie sie bereits in § 6 Abs. 1 und 4 der Spielverordnung angelegt sind.

Nach anderer Ansicht besitzen die Länder nach der Föderalismusreform I eine umfassende Regelbefugnis, die auch eine Änderungsbefugnis für Regelungen im Bereich der Spielverordnung einschließt. Nach dieser Meinung sprechen gute Gründe für die Annahme, dass die Landeszuständigkeit für das Spielhallenwesen auch die Kompetenz einschließt, das Genehmigungsverfahren für Spielhallen und die dort präsentierten Angebote insgesamt neu zu ordnen und zu bündeln.

Der Meinungsstreit dürfte im Hinblick auf die Frage, mit welchen Mitteln die Spielhallenflut räumlich eingedämmt werden kann, nur eine untergeordnete Bedeutung haben. Das Verbot bzw. die Verschärfung der Voraussetzungen für Mehrfachspielhallen bzw. Mehrfachkonzessionen und strengere personale Voraussetzungen für Spielhallenbetreiber, wie etwa fachliche Schulungen im Bereich der Suchtprävention, werden übereinstimmend als die wirksamsten Mittel angesehen und diese liegen unstreitig jetzt in der Hand des Landesgesetzgebers.

Ob auch die Höchstzahl von Automaten in Spielhallen und die Gerätezahl pro Raum sowie der Ausschluss bestimmter Automaten in Spielhallen durch die Länder neu geregelt werden darf oder hier weiterhin der Bundesgesetzgeber zuständig ist, kann daher im Hinblick auf die Regelungskompetenz der Länder in den unstreitig wirksamsten Maßnahmen im Hinblick auf Eindämmung von Spielhallen dahin gestellt bleiben, doch spricht einiges für die enge Auffassung. So besteht ein enger Sachzusammenhang zwischen der Entscheidung über die vertretbare Anzahl von Geräten an einem Standort und der Fragestellung, welche unabdingbar bundesweit maßgeblichen Vorgaben für die Bauart der Spielgeräte gestellt werden müssen, so dass wegen dieser engen Verknüpfung von Gestaltung der Spielsysteme von Spielgeräten und Aufstellungsorte, die Zahl der zulässigen Spielgeräte in Gaststätten und Spielhallen weiterhin in Bundeskompetenz sein dürfte.

Der Gesetzentwurf macht von der unstreitig durch die Föderalismusreform I an die Länder gefallene Kompetenz, die personen- und ortsgebundenen Anforderungen für die Erlaubnis und den Betrieb von Spielhallen zu regeln, Gebrauch. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, Spielhallen in einer Weise zu reglementieren, dass von ihnen keine besonderen Anreize zu ihrem Besuch ausgehen, der Betrieb im Sinn der Bekämpfung der Spielsucht ausgestaltet ist und der bestehende Jugend- und Spielerschutz verbessert wird. Dies soll dadurch erreicht werden, dass die Anforderungen an Lage und Ausstattung der Spielhallen sowie an die Inhaberinnen und Inhaber und das Aufsichtspersonal konkretisiert und erweitert

werden. Ferner soll das weitere Anwachsen von Spielhallen, insbesondere auch in Form so genannter Mehrfachkomplexe, verhindert werden. In Bayern ist seit 1998 ein deutlicher Anstieg bei Spielhallenstandorten und -erlaubnissen sowie Geldspielgeräten in Spielhallen festzustellen. Es ist zu erwarten, dass sich der Anstieg bei unbeeinflusstem Fortgang fortsetzen wird. Die Massierung von Spielhallen auf engem Raum mit geringen Abständen zueinander sowie die Mehrfachkomplexe sind unter dem Aspekt der Spielsuchtgefährdung äußerst bedenklich, weil sie das leicht verfügbare Angebot vervielfachen. Der dadurch entstehende verstärkte Spielanreiz führt zu einer übermäßigen Ausnutzung des Spieltriebs und stellt ein wesentliches Element zur Steigerung der Spielsucht dar. Da weiterhin die den Spielbanken durch den Glücksspielstaatsvertrag auferlegten Restriktionen Wirkung zeigen, insbesondere was die Werbung und Sperrzeiten angeht, ergibt sich als unerwünschte Folge, dass von dort Teile der spielenden Kundschaft zunehmend in die länger geöffneten Spielhallen, die zudem vielfach durch aggressive Werbung besonders auffällig im Stadtbild sind, ausweichen.

Hintergrund des Gesetzesentwurfs ist zudem die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (u.a. Urteil vom 8. September 2010 – C 46/08), des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 28. März 2006 – BvR 1054/01) und des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (Beschluss vom 17. November 2006 – 1 S 89.06). In den Entscheidungen wurde in Bezug auf das staatliche Glücksspielmonopol eine inkonsequente Anwendung gegenüber dem Schutzzweck kritisiert. Gegenstand der Kritik ist u. a. ausdrücklich das gewerblich angebotene Automatenpiel mit Gewinnmöglichkeit, dem auch nach den Feststellungen des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie am 10. Dezember 2010 vorgelegten Berichts zur Evaluierung der Spielverordnung im Hinblick auf die Problematik des pathologischen Glücksspiels ein hoher Gefährdungsgrad für die Entwicklung eines problematischen Spielverhaltens beigemessen wird.

Problematisches Spielverhalten zeigt sich deutlich durch das Spielen mehrerer Geräte einschließlich des Umgehens der vom Gerät vorgegebenen Spielpause durch den Wechsel auf ein anderes Gerät. Die derart gesteigerte Spielintensität deutet auf einen Kontrollverlust der Spielerin oder des Spielers hin, was im Ergebnis des Evaluationsberichts zu der Feststellung führt, dass knapp 60 % der befragten Personen sich aufgrund des Spielens finanziell einschränken müssen. Etwa 12 % geben alles verfügbare Geld für das Spielen aus und etwa 7 % müssen sich zusätzliches Geld besorgen. In diesem Zusammenhang ist daher auch für das gewerbliche Automatenpiel mit Gewinnmöglichkeit und damit auch für die Spielhallen eine stärkere Suchtprävention vonnöten.

Der Betrieb einer Spielhalle soll weiter als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ausgestaltet sein. Zudem soll auch die bisher entwickelte Rechtsprechung zum Erlaubnisverfahren nahtlos übernommen werden können. Dafür wird als Kernstück die bisherige Regelung des § 33i der Gewerbeordnung komplett in das Bayerische Spielhallengesetz überführt. Die bisherige Regelung wird zudem durch einige Neuerungen ergänzt, die zum einen im Rahmen der Zulassung von Spielhallen bessere Möglichkeiten bieten, diese den örtlichen Bedürfnissen anzupassen, den Spieltrieb zu kanalisieren und zum anderen den Betrieb von Spielhallen im Sinn einer effizienteren Spielsuchtprävention auszugestalten: Um den Anstieg der Zahl der Spielhallen auf engem Raum und die damit einhergehende übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs sowie die Glücksspielsucht fördernden Anreize zu begrenzen, wird eine Abstandsregelung eingeführt, nach der grundsätzlich 500 Meter im Verhältnis zu anderen Spielhallen nicht unterschritten werden sollen. Der Abstand zwischen einzelnen Spielhallen muss so groß sein, dass die Spielerin oder der Spieler – ähnlich wie bei der Spielpause des

§ 13 Abs. 1 Nr. 5 der Spielverordnung – auf „andere Gedanken“ kommt (Orlob, GewArch 1983, 126, unter Hinweis auf die Rechtsprechung des VG und OVG Berlin). Eine Entfernung von 500 Metern ist geeignet und erforderlich, diesen der Glücksspielsucht entgegenwirkenden Zweck zu erfüllen.

B) Im Einzelnen

Zu Art. 1:

Diese Vorschrift definiert das Ziel des Gesetzes. Ziel ist es, Spielhallen in der Weise zu reglementieren, dass von ihnen keine besonderen Anreize zu ihrem Besuch ausgehen und ihr Betrieb im Sinn der Bekämpfung der Spielsucht ausgestaltet ist. Spielhallen sollen so betrieben werden, dass Spielerinnen und Spieler zu einem verantwortungsbewussten Spielen angeleitet werden. Die Ziele finden sich auch im Wesentlichen in Art. 1 Abs. 1 des Spielbankgesetzes.

Zu Art. 2:

Art. 2 Abs. 1 stellt klar, dass Bayern von seiner Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Spielhallen durch die Neufassung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes Gebrauch macht. Bayern nimmt damit die nach Art. 125a Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes fortgeltende Gewerbeordnung und die hierzu erlassene Spielverordnung in Bezug und ersetzt diese, soweit notwendig, nach Art. 125a Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes durch eigenes Landesrecht.

Art. 2 Abs. 2 definiert den Begriff der Spielhalle. Er knüpft an § 33i Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung an. Das Gesetz regelt nur Spielhallen im Sinn des § 33i Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung. Vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind mangels suchtgefährdender Wirkungen Unternehmen, die ausschließlich der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dienen, wie z.B. reine Kegel- oder Bowlingbahnen oder reine Billard-Cafés.

Gaststätten oder Unternehmen, die auch einen gastronomischen Zweck erfüllen, wie z.B. Tankstellen, Fleischereien, Bäckereien und andere, sind vom Anwendungsbereich nur ausgenommen, sofern sie keinen Spielhallencharakter im Sinn des § 33i Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung haben. Insoweit ist die zur Auslegung des Spielhallenbegriffes im Sinn des § 33i Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung ergangene Rechtsprechung von der zuständigen Behörde unverändert heranzuziehen. Die Erlaubnispflicht gemäß § 33i Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung entfällt beispielsweise nicht, wenn der Betreiber den Betrieb des Geschäftslokals nicht entsprechend der ihm erteilten Geeignetheitsbestätigung als Schank- oder Speisewirtschaft ausrichtet, sondern tatsächlich einen spielhallenähnlichen Betrieb unterhält (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21. Dezember 2010, Az.: OVG 1 S 224.10).

Zu Art. 3:

Zu Abs. 1:

In Art. 3 Abs. 1 Satz 1 wird der Erlaubnisvorbehalt formuliert. Er knüpft ebenfalls an § 33i Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung an. Genehmigungserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dies stellt Satz 2 klar. Sie ergeben sich z.B. aus dem Baurecht.

Zu Abs. 2:

Art. 3 Abs. 2 hat lediglich klarstellende Bedeutung.

Zu Abs. 3:

Art. 3 Abs. 3 Satz 1 normiert zwingend, dass die Erlaubnis zum Betreiben einer Spielhalle von der Erlaubnisbehörde längstens für 15 Jahre erteilt und unter Widerrufsvorbehalt gestellt wird. Damit ist die Vorschrift reglementierender als die des § 33i Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung, wonach Befristung der Erlaubnis und Widerrufsvorbehalt eine Kann-Bestimmung waren.

Art. 3 Abs. 3 Satz 2 greift die Regelung des § 33i Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung auf. Die Ermächtigung, die Erlaubnis von Beginn an oder auch nachträglich mit Auflagen zu versehen, dient der Verwirklichung der mit dem Gesetz verfolgten Ziele. Auflagen stellen das mildere Mittel zur Versagung der Erlaubnis oder deren Widerruf dar. Damit wird die Berufs- und Gewerbefreiheit der Spielhalleninhaberinnen und Spielhalleninhaber gestärkt.

Nach Art. 3 Abs. 3 Satz 3 können aus ordnungsrechtlicher Sicht – unbeschadet der Widerrufsgründe nach § 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – die in den Nrn. 1 und 2 genannten Gründe zu einem Widerruf der Erlaubnis führen.

Zu Abs. 4:

Die Versagungsgründe nach Art. 3 Abs. 4 lehnen sich an diejenigen des § 33i Abs. 2 der Gewerbeordnung an. Neu hinzugekommen sind die Anforderungen zur Geldwäschebekämpfung, die bauordnungsrechtlichen Anforderungen und der Sachkundenachweis.

Art. 3 Abs. 4 Nr. 1 stellt klar, dass die Erlaubnis zu versagen ist, um dem Schutzzweck des Gesetzes gerecht zu werden.

Art. 3 Abs. 4 Nr. 2 überführt § 33i Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung ohne Änderungen in das Bayerische Spielhallengesetz. Damit wird die Zulassungsvoraussetzung der Zuverlässigkeit aus § 33c Abs. 2 der Gewerbeordnung Bestandteil des Gesetzes. Die Zuverlässigkeitsprüfung soll nach wie vor als zentraler Bestandteil des Zulassungsverfahrens bestehen bleiben. Der Verweis im Gesetz stellt sicher, dass die diesbezügliche entwickelte und sich entwickelnde Rechtsprechung zur Auslegung der Voraussetzung der Zuverlässigkeit Eingang in die Praxis des Gesetzes findet. Es wird somit ein Auseinanderfallen von Spielhallenerlaubnis und der Erlaubnis nach § 33c Abs. 1 und § 33d Abs. 1 der Gewerbeordnung vermieden.

Nach Art. 3 Abs. 4 Nr. 3 wird die Erlaubnis versagt, wenn nach dem Geldwäschegesetz obliegende Sorgfaltspflichten und interne Sicherungsmaßnahmen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht erbracht werden.

Art. 3 Abs. 4 Nr. 4 lehnt sich an § 33i Abs. 2 Nr. 2 der Gewerbeordnung an, wonach die Erlaubnis zu versagen ist, wenn die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügen und erweitert diese Regelung um die bauordnungsrechtlichen Anforderungen. Die Regelung ist aus ordnungsrechtlichen Erwägungen zu begründen und dient der Gefahrenabwehr.

Die Regelung des § 33i Abs. 2 Nr. 3 der Gewerbeordnung wird in das Gesetz übernommen. Art. 3 Abs. 4 Nr. 5 entspricht textidentisch dieser Vorschrift. Dies ist notwendig, um den Schutzziele des Gesetzes gerecht zu werden und die Erlaubnis je nach Gegebenheiten des umliegenden Gebietes versagen zu können. Auch hier ist eine Übernahme der bisher zu § 33i Abs. 2 Nr. 3 der Gewerbeordnung ergangenen Rechtsprechung möglich.

Art. 3 Abs. 4 Nr. 6 stellt einen neuen Versagungsgrund dar, der bisher nicht in § 33i Abs. 2 der Gewerbeordnung enthalten war. Ein Sachkundenachweis war für die Betreiberin oder den Betreiber einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens bislang nicht vorgesehen.

Der Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 10.12.2010 über die Evaluierung der Spielverordnung stellt fest, dass die Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber nur über unzureichende Kenntnisse über die rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich ihres Gewerbebetriebes und der Ausübung ihres Gewerbes und zum Thema Spielsucht verfügen. Ein gewisses Maß an Kenntnissen sowohl über die rechtlichen Rahmenbedingungen, wie die Gewerbeordnung und die Spielverordnung, als auch zum Thema Spielsucht und Suchtprävention wird – gerade in diesem sensiblen Bereich – als dringend erforderlich gehalten. Die Erlaubnisinhaberin und der Erlaubnisinhaber haben eine Fürsorgepflicht gegenüber den Spielerinnen und Spielern. Entsprechende Regelungen sind auch – wie zum Beispiel Aufklärung über die Suchtrisiken der angebotenen Spiele oder über Beratungs- und Therapiemöglichkeiten – in Art. 6 Abs. 3 des Gesetzentwurfs geregelt. Damit diese Fürsorgepflicht sachgerecht wahrgenommen werden kann und das Gewerbe auch im Übrigen ordnungsgemäß ausgeübt werden kann, wird die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Qualifizierungsmaßnahme zum Schutz der Spielerinnen und Spieler erstmals rechtlich vorgeschrieben.

Zu Abs. 5:

Die Vorschrift des Art. 3 Abs. 5 bestimmt die Verpflichtung der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers zur unverzüglichen Anzeige gegenüber der Erlaubnisbehörde, wenn sich die der Erlaubniserteilung zugrundeliegenden maßgeblichen Tatsachen ändern.

Zu Abs. 6:

Bei der Bemessung der Gebühr nach Art. 3 Abs. 6 Satz 1 ist nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungskostenrechts von dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand sowie der Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger auszugehen. Die vorgeschlagene Gebührenhöhe orientiert sich primär an dem Nutzen, der durch die Amtshandlung erreicht wird und richtet sich nach der Anzahl der aufgestellten Spielgeräte. Bei der Schätzung des Nutzens wurde von der jährlich zu zahlenden Leasingrate in Höhe von 1.800 € bis 3.600 € je aufgestelltem Geld- oder Warengewinnspielgerät ausgegangen. Aufgrund der Dauer der Erlaubnis von bis zu 15 Jahren, erscheint eine Anlehnung an den Jahresleasingbetrag angemessen (ca. 2.000 € pro Jahr).

Zu Abs. 7:

Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung (GewV).

Zu Art. 4:

Die Regelung ist Art. 3 des Spielbankgesetzes nachgebildet.

Zu Art. 5:

Mit dieser Vorschrift wird das Maß bestimmt, nach dem der Betrieb von Spielhallen aus Sicht des Gesetzgebers ordnungspolitisch noch vereinbar ist. Da die bauordnungsrechtlichen Möglichkeiten – Baugesetzbuch und Baunutzungsverordnung – nicht immer den Effekt haben, der ordnungspolitisch notwendig wäre, sollen die bauordnungsrechtlichen um die ordnungsrechtlichen Anforderungen ergänzt werden. So gelten beispielsweise die Festsetzungen eines Bebauungsplans grundsätzlich nur auf der Grundlage der jeweiligen Fassung der Baunutzungsverordnung im Zeitpunkt des Planerlasses. Dies kann dazu führen, dass für zu unterschiedlichen Zeiten aufgestellte Bebauungspläne auch unterschiedliche Fassungen der Baunutzungsverordnung gelten und damit das bauordnungsrechtliche Instrumentarium des Baugesetzbuchs nur eingeschränkt nutzbar ist.

Zu Abs. 1 und 2:

Durch Art. 5 Abs. 1 wird sichergestellt, dass die Genehmigung einer Spielhalle, die in einem räumlichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ausgeschlossen ist. Damit wird sichergestellt, dass je Spielhallenstandort nur eine Spielhalle erlaubnisfähig ist. Mehrfachkonzessionen an einem Standort sind somit für die Zukunft ausgeschlossen. Mehrfachkonzessionen sind aufgrund des massiven Angebots an Geldgewinnspielgeräten in engem räumlichem Verbund ein wesentliches Element zur Steigerung der Spielsucht. Diese Regelung dient daher der Suchtprävention und stellt eine ganz wesentliche Vorschrift des Gesetzentwurfs dar.

Art. 5 Abs. 2 Satz 1 regelt einen Mindestabstand von 500 Metern zwischen Spielhallen. Die Abstandsregelung gilt sowohl horizontal, also im umliegenden Gebiet, als auch vertikal, so dass mehrere Einrichtungen im gleichen Haus oder auf dem gleichen Grundstück ausgeschlossen sind. Die Zulassung von Spielhallen innerhalb kurzer Wegstrecken erhöht das Angebot von die Spielsucht fördernden Geldgewinnspielgeräten und leistet der übermäßigen Ausnutzung des Spieltriebs Vorschub. Eine Entfernung von 500 Metern ist geeignet und erforderlich, der Glücksspielsucht in diesem Zusammenhang entgegenzuwirken. Durch das Verlassen der Spielhalle, verbunden mit einem längeren Fußweg, besteht die Möglichkeit, dass die Spielerin oder der Spieler – ähnlich wie bei der Spielpause des § 13 Abs. 1 Nr. 5 der Spielverordnung – auf „andere Gedanken“ kommt und das Spiel abbricht. Die Spielerin oder der Spieler soll sich nach dem Verlassen der Spielhalle so weit von ihrer Atmosphäre gelöst haben, dass ein selbständiger, neuer Entschluss zum Betreten einer weiteren Spielhalle erforderlich ist (Orlob, GewArch 1983, 126, unter Hinweis auf die Rechtsprechung des VG und OVG Berlin).

Die Einhaltung eines Mindestabstands zwischen zwei Spielhallen und das Verbot von Mehrfachkonzessionen soll auch im neuen § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Ersten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – 1. GlüÄndStV) mit Stand 14.04.2011 normiert werden.

Art. 5 Abs. 2 Satz 2 stellt sicher, dass Spielhallen nicht in der Nähe von Jugendeinrichtungen zugelassen werden. Diese Regelung dient der Verwirklichung eines effektiven Jugendschutzes. Sie möchte Spielanreize vermeiden. Gerade Spielhallen üben einen „Reiz des Verbotenen“ aus, der insbesondere auf Kinder und Jugendliche anziehend wirkt. Die Regelung dient daher der Vorbeugung von Spielsucht im möglichst frühen Stadium. Insbesondere soll durch diesen Tatbestand einem Gewöhnungseffekt des verbreiteten, stets verfügbaren Angebots von Spielhallen bei Kindern und Jugendlichen entgegengewirkt werden.

Zu Abs. 3 und 4:

Mit den Regelungen in Art. 5 Abs. 3 und 4 werden ordnungsrechtliche Anforderungen an das äußere Erscheinungsbild der Spielhallen geknüpft.

Art. 5 Abs. 3 Satz 1 normiert, dass Spielhallen von ihrem äußeren Erscheinungsbild so zu gestalten sind, dass ein Einblick in die inneren Räumlichkeiten nicht möglich ist. Hiermit wird die gegenwärtige Praxis gesetzlich festgeschrieben. Der gelegentlich erhobenen Forderung nach Transparenz – insbesondere zur Erhöhung der sozialen Kontrolle – ist entgegenzuhalten, dass der Einblick ins Innere und die Wahrnehmung der Automaten und Spiele bei den regelmäßig großen Fensterfronten eine erhebliche Anreizwirkung zum spontanen Besuch der Spielhalle, aber auch auf latent suchtfähigere Personen sowie Nichtspielerinnen und Nichtspie-

ler ausüben könnte. In Anbetracht der aktuellen Verbreitung und Ausgestaltung der betreffenden Betriebe wären die damit verbundenen negativen Auswirkungen als erheblich anzusehen und auch durch eingeschränkte Werbemaßnahmen im Einzelfall kaum effektiv zu beherrschen.

Art. 5 Abs. 3 Satz 2 schreibt vor, dass durch Uneinsehbarkeit der Spielhalle von außen der Einfall des Tageslichts in die Räumlichkeiten nicht gänzlich ausgeschlossen werden darf. Im Gegensatz zum Gebot des Satzes 1 ist ein Verstoß dagegen nicht bußgeldbeehrt (vgl. Art. 13 Abs. 1 Nr. 4).

Art. 5 Abs. 4, der wörtlich dem neuen § 26 Abs. 1 des Ersten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – 1. GlüÄndStV) mit Stand 14.04.2011 entspricht, regelt, dass von der äußeren Gestaltung kein Aufforderungs- oder Anreizcharakter zum Spielen ausgehen darf, zum Beispiel durch auffällige Werbung oder Werbemittel oder durch das Inaussichtstellen insbesondere von Geldgewinnen. Das Anpreisen von Geldgewinnen bzw. von Chancen auf entsprechende Gewinne ist insofern als unlauter anzusehen, da die in diesem Zusammenhang zu sehenden beachtlichen Verlustmöglichkeiten für die Spielgäste in keiner Weise dargestellt werden.

Beschränkungen der Werbung sieht auch das Spielbankrecht vor. So bestimmt Art. 2 Abs. 5 Nr. 1 des Spielbankgesetzes, dass die Spielbankerlaubnis Bestimmungen über die Beschränkung der Werbung für die Spielbank enthalten soll.

Zu Abs. 5:

In der Vorschrift wird erstmals der Begriff „Spielhalle“ als allein zulässige Bezeichnung der Spielhallen im Sinn des Art. 2 Abs. 2 festgelegt. Dies soll der Transparenz und einer besseren Abgrenzung zwischen Spielbanken und Spielhallen dienen.

Zu Abs. 6:

Art. 5 Abs. 6 dient als besonderes Instrument dem Spielerschutz. Aktuell hat in den meisten Spielhallen der Spieler die Möglichkeit, mittels EC-Karte oder Kreditkarte schnell Bargeld zu erlangen. Derzeit gibt es Geldausgabeautomaten von Kreditinstituten, die unmittelbar an der Außenmauer der Spielhalle installiert sind. Gerade pathologische oder problematische Spieler können sich so in einer Hochphase schnell neue Barmittel verschaffen. So besteht die Gefahr, dass nicht mehr die Hemmschwelle der räumlichen Trennung gegeben ist, um sich weitere Finanzmittel zur Fortsetzung eines unter Umständen bereits verlustreichen Spielablaufs zu besorgen. Durch eine räumliche Trennung wird den Betroffenen zumindest ein kurzer Moment der Reflektion abgenötigt, sich außerhalb des die Spielsucht anregenden Umfelds der Spielhalle über seine Motive, das Spiel fortzusetzen, klarzuwerden. Die Notwendigkeit der Überwindung räumlicher Distanzen zur Beschaffung neuer Finanzmittel kann dazu führen, auf die Fortsetzung des Spiels zu verzichten. Ein Verlassen der Spielstätte, Wegstrecke zu einem Bankautomaten, die Möglichkeit der Kontostandsabfrage könnte also gerade für die Betroffenen hilfreich sein.

Die Regelung des Art. 5 Abs. 6 stellt auf die Inhaberin oder den Inhaber der Erlaubnis nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 als Initiator ab.

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass Geldinstitute neben Spielhallen von der Regelung nicht umfasst sind.

Zu Art. 6:

Bei Art. 6 handelt es sich um eine zentrale Vorschrift des Gesetzentwurfs, dessen Ziel die Vorbeugung von Glücksspielsucht ist. Spielhallenbetreiber und das Spielhallenpersonal haben sich für

dieses Ziel einzusetzen und an seiner Verwirklichung mitzuarbeiten. Zu diesem Zweck haben sie die in der Vorschrift (Abs. 2 bis 4) beschriebenen Präventionsmaßnahmen zu ergreifen. Solche Präventionsmaßnahmen sind:

1. Entwicklung von Sozialkonzepten zur Vorbeugung und Behebung der sozial schädlichen Auswirkungen der Glücksspielsucht (Abs. 2),
2. Aufklärung über die Glücksspielsucht, Information über Vorbeugung, Beratungsangeboten und Behandlungsmöglichkeiten von Glücksspielsucht (Abs. 3),
3. Bereitstellung eines sachkundigen und über das Thema Glücksspielsucht und im Umgang mit pathologischen Spielern oder Problemspielern geschultes Spielhallenpersonals (Abs. 4).

Zu Abs. 2:

Danach hat der Spielhallenbetreiber Sozialkonzepte nach dem aktuellen Stand der suchtwissenschaftlichen Forschung zu entwickeln oder von öffentlich geförderten Suchthilfeeinrichtungen zu übernehmen und kontinuierlich zu verbessern. In diesen Sozialkonzepten ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen er den sozial schädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorbeugen will und wie diese behoben werden sollen. Er hat das für die Umsetzung der Sozialkonzepte verantwortliche Personal zu benennen. Vor Ablauf der ersten drei Monate eines Jahres hat er gegenüber der zuständigen Behörde über die im Vorjahr getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Sozialkonzepte zu berichten.

Zu Abs. 3:

Hier werden die Anforderungen an die Information zur Aufklärung der Spieler formuliert. Der Spielhallenbetreiber und das Spielhallenpersonal haben Spielerinnen und Spieler sowohl vor Spielbeginn als auch während der Spielteilnahme aktiv über Glücksspielsucht, Vorbeugung, Gewinnwahrscheinlichkeit und Verlustmöglichkeit der angebotenen Glücksspiele und die Suchtrisiken der angebotenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme von Minderjährigen und über Möglichkeiten von Beratung und Behandlung der Glücksspielsucht bzw. eines problematischen Spielverhaltens zu informieren. Sie haben die Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und vom Spielverhalten her auffällige Personen vom Spiel auszuschließen. Die Vorschrift ist also mehrstufig aufgebaut. Zuerst soll vom Inhaber oder Personal der Spielhalle über Spielsucht, Prävention, über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust, die Suchtrisiken der von ihnen angebotenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und die Möglichkeiten der Beratung und Behandlung aufgeklärt werden, in einem zweiten Schritt erfolgt dann die direkte Spieleransprache, um die Spielerin oder den Spieler zu einem verantwortungsbewusstem Spielverhalten anzuregen. In einem dritten Schritt sind auffällige Spielerinnen und Spieler vom Spiel auszuschließen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn pathologische Spielsuchtanzeichen auftreten, wenn der Spielende offensichtlich erschöpft ist oder er offenkundig nicht aufhören kann. Die neue Norm stellt hohe Anforderungen an die Inhaberin oder den Inhaber der Spielhalle und sein Personal, weshalb auch die entsprechenden Sachkenntnisse nachgewiesen werden müssen. Durch die Kombination von Sachkundenachweis und entsprechenden Reaktionspflichten wird gewährleistet, dass ein kompetenter Schutz geleistet werden kann.

Auszulegendes Informationsmaterial (z.B. Broschüren, Flyer etc.) muss sichtbar, aber anonym verfügbar (z.B. im Eingangsbereich oder im WC-Bereich der Spielhalle), angeboten werden.

In den Spielhallen ist auf die eingerichtete Kampagnenwebsite der Landesstelle Glücksspielsucht in Bayern für Spielerinnen und

Spieler und ihre Angehörigen und die kostenlose und anonyme Telefonnummer 0800 137 27 00 der Beratungshotline zur Glücksspielsucht der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) in deutlich sichtbarer Form, also auf Sichthöhe der Spielerinnen und Spieler, hinzuweisen. Diese Telefonnummer ist auch auf der von der Landesstelle Glücksspielsucht in Bayern für Betroffene und deren Angehörige eingerichteten Kampagnenwebsite www.verspiel-nicht-dein-leben.de als niederschwelliges Beratungsangebot angeführt. Bei der Website der Landesstelle Glücksspielsucht in Bayern handelt es sich um eine Informationsplattform für Spielerinnen und Spieler und ihre Angehörigen. Sie ist so konzipiert, dass sie „eine Brücke baut“ und den Betroffenen hilft, Kontakt zum Hilfesystem zu suchen und aufzunehmen. Auf der Kampagnenwebsite wird außerdem über Ursachen und Folgen von Glücksspielsucht aufgeklärt und über Beratungs- und Behandlungsmöglichkeiten informiert. Zudem können die Nutzer über eine Suchmaschine ambulante und stationäre Suchteinrichtungen vor Ort finden. Die Teilnehmer können ihr Spielverhalten in einem Selbsttest überprüfen. Bei Bedarf können Nutzer auch Fragen an eine Online-Beratung stellen.

Dass Hinweise (an Geldspielgeräten) auf Beratungsmöglichkeiten bei pathologischem Spielverhalten anzubringen sind und Informationsmaterial über die Risiken des übermäßigen Spielens in der Spielhalle sichtbar auszulegen ist, normiert für den Hersteller und den Aufsteller von Geldspielgeräten im Übrigen § 6 Abs. 4 der Spielverordnung. Die Sicherstellung dieser Gebote durch die Spielhallenbetreiberin oder den Spielhallenbetreiber wird in Art. 11 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Gesetzentwurfs festgeschrieben.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 knüpft an das Aufsichtspersonal in der Spielhalle an. Nach dieser Vorschrift hat der Spielhallenbetreiber zu gewährleisten, dass er als Aufsicht in der Spielhalle nur Personen beschäftigt, die zum Zeitpunkt der Aufnahme ihrer Tätigkeit in der Spielhalle über einen entsprechenden Sachkundenachweis verfügen, also über Kenntnisse zur Prävention von Spielsucht und über den Umgang mit betroffenen Personen. Vom Personal wird also ein Nachweis über die Fähigkeiten und Kenntnisse, wie mit spielsüchtigen Personen umzugehen ist, verlangt. Der Spielhallenbetreiber hat zu gewährleisten, dass das Spielhallenpersonal regelmäßig in der Früherkennung pathologischen und problematischen Spielverhaltens fachkundig geschult wird und hat Nachweise über die Schulungen gegenüber der Erlaubnisbehörde zu erbringen.

Die Regelungen in Art. 6 Abs. 2 und 3 wurden inhaltlich den §§ 6 und 7 des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland entnommen, eine Regelung wie Art. 6 Abs. 4 gibt es bislang allerdings nicht. Dabei geht es nach ihr nicht darum, die Spielenden vom Spielen abzuhalten, sondern darum, die in der Vorschrift des Art. 6 geregelten Pflichten auch sachgerecht wahrnehmen zu können, also beispielweise gefährdete Personen frühzeitig zu erkennen und kompetent begleiten zu können. Nur so, nämlich durch Beteiligung durch das Personal selbst, das den unmittelbaren Kontakt zu den Spielerinnen und Spielern hat, wird ein effizientes Schutzniveau ermöglicht.

Aus der Regelung des Art. 6 Abs. 4 ergibt sich für die Inhaberin oder den Inhaber und das Personal nicht nur die Pflicht, entsprechend auf pathologische oder suchtgefährdete Spieler einzugehen, sondern auch nicht den Gesetzeszweck zu unterlaufen, indem z. B. die Inhaberin oder Inhaber oder das Personal entsprechende Verhältnisse schafft, die die Spielsucht oder das pathologische Verhalten fördern und ausnutzen. Dies kann beispielsweise durch die Vergabe von Krediten oder das Anhalten zum Weiterspielen von gefährdeten Spielerinnen und Spielern sein. Die Regelung dient damit als Auffangtatbestand, um der zuständigen Behörde ein fle-

xibles Einschreiten zu ermöglichen und die Wahrung des Gesetzeszwecks sicherzustellen.

Was das Verbot der Kreditgewährung betrifft, so ist dieses in Art. 11 Abs. 2 Nr. 1 nochmals ausdrücklich normiert.

Zu Abs. 5:

Mit Abs. 5 soll dem Jugendschutz in besonderer Weise Rechnung getragen werden. Die Vorschrift greift die bestehenden Vorschriften zum Jugendschutz auf. So regelt § 6 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes, dass Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen nicht gestattet werden darf. Zudem bestimmt § 10 der Spielverordnung, dass Kindern und Jugendlichen der Zutritt zu Räumen, in denen ein anderes Spiel, bei dem der Gewinn in Geld besteht, mit Ausnahme von verheirateten Jugendlichen, nicht gestattet werden darf. Abs. 5 gibt damit die bestehende, wünschens- und erhaltenswerte Rechtslage wieder und dient so der Durchsetzung des Jugendschutzes.

Zu Abs. 6:

Abs. 6 soll eine angemessene Überwachung in der Spielhalle sicherstellen. Auf diese Weise wird zum einen gewährleistet, dass jederzeit eine Ansprechperson vorhanden ist, im Konflikte zwischen den Spielenden zu schlichten oder Schwierigkeiten mit Automaten zu beheben, zum anderen, dass Hilfestellungen bei Suchtgefahr geleistet werden können. Die Überwachung durch eine Aufsichtsperson ist im Vergleich zu einer lückenlosen Videoüberwachung auch der datenschutzrechtlich mildere Eingriff. Sie ermöglicht auch sachgerechter das Erkennen und die unmittelbare Einflussnahme auf problematisches Spielverhalten.

Zu Art. 7 und 8:

Die Art. 7 und 8 sind den §§ 8 und 23 des Glücksspielstaatsvertrags und Art. 4a des Spielbankgesetzes nachgebildet. Sie regeln die Spielersperrn und die einheitliche Sperrdatei. Sie sind damit ebenfalls zentrale Elemente des Spielerschutzes und gehören zu den zentralen Vorschriften dieses Gesetzentwurfs.

Nach Art. 7 Abs. 1 ist zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht der Spielhallenbetreiber verpflichtet, an der einheitlichen Sperrdatei nach Art. 8 mitzuwirken.

Art. 7 Abs. 2 Satz 1 normiert die Möglichkeit der Selbstsperr. Spielerinnen und Spieler können eine Sperre selbst beantragen und werden dann vom Spielhallenbetreiber gesperrt. Satz 2 regelt die Fremdsperr. Das ist der Ausschluss konkret auffälliger Spielerinnen oder Spieler durch die Inhaberin oder den Inhaber oder das Aufsichtspersonal.

Die Erfahrungen, etwa im Bereich der Spielbanken, zeigen, dass die praktische Bedeutung derartiger Sperrn einen wichtigen Beitrag zur Realisierung einer aktiven Suchtprävention leistet. Dies gilt vor allem für die Selbstsperr. Sie ist die Möglichkeit vor allem für latent spielsuchtgefährdete Personen, sich für einen gewissen Zeitraum auf eigenes Verlangen verbindlich vom Spielbetrieb – etwa in den Spielhallen im ihrem unmittelbaren Wohnumfeld – ausschließen zu lassen.

Wird eine Selbstsperr beantragt oder eine Spielerin oder ein Spieler fremdgesperrt, so wird der die betreffende Spielerin oder der betreffenden Spieler vorläufig vom Spiel ausgeschlossen und die Aufnahme in die zentrale Sperrdatei veranlasst (Art. 7 Abs. 2 Satz 3).

Ist die Spielerin oder ist der Spieler gesperrt, so dürfen sie in Spielhallen nicht mehr spielen. Die Durchsetzung des Verbots ist

durch eine Identitätskontrolle durch Vorlage eines amtlichen Ausweispapiers oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und einen Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten. Eine Speicherung des Namens der Spielerinnen und Spieler bei dieser Identitätskontrolle ist unzulässig. Während der Dauer der Spielersperre darf den gesperrten Spielerinnen oder Spielern keine gezielte Werbung zugesandt werden (Art. 7 Abs. 3).

Die Dauer der Sperre beträgt mindestens ein Jahr (Art. 7 Abs. 5 Satz 1). Eine Aufhebung ist danach frühestens nach Ablauf dieses Jahres und nur auf schriftlichen Antrag der Spielerin oder des Spielers möglich (Art. 7 Abs. 6 Satz 1).

Die zentrale Sperrdatei, in der die Selbstsperrungen und die Fremdsperrungen von Spielerinnen oder Spielern aufgenommen werden, wird bei der Staatlichen Lotterieverwaltung geführt (Art. 8 Abs. 1 Satz 1). Die Staatliche Lotterieverwaltung (Art. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland – AGGlüStV) wird deswegen als geeignet gesehen, weil sie nach Art. 6 AGGlüStV bereits die Sperrdatei für Spielersperren im Sinn des § 8 des Glücksspielstaatsvertrags, Art. 4a Abs. 2 Sätze 1 und 2 und Satz 3 des Spielbankgesetzes führt.

Art. 8 Abs. 2 regelt die Übermittlung der gespeicherten Daten in der Sperrdatei an die Spielhallen. Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber soll die Möglichkeit einer automatisierten Abfrage erhalten. Das Nähere hierzu soll das Staatsministerium des Innern in einer Rechtsverordnung regeln, für die in Art. 12 die erforderliche Verordnungsermächtigung geschaffen wird.

Mit dem Ablauf einer Sperre sind die Daten der Spielerin oder des Spielers technisch unumkehrbar zu löschen (Art. 8 Abs. 5).

Zu Art. 9:

Die Vorschrift normiert Spielverbote. Zum Zwecke der Geldwäscheprävention sowie zur Manipulationsvorbeugung enthält Art. 9 Satz 1 Nr. 3 ein Spielverbot für den Erlaubnisinhaber und für Gesellschafter der Spielhalle sowie deren Vertreter. Die Vorschrift ist angelehnt an § 3 der Spielbankordnung.

Das Spielverbot für Spieler, die gesperrt sind, ergibt sich bereits aus der Regelung zu den Spielersperren (Art. 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzentwurfs).

Zu Art. 10:

Die Vorschrift normiert eine Sperrzeitregelung und setzt Tage fest, an denen Spielhallen nicht geöffnet sein dürfen und das Spielen verboten ist.

In Bayern gilt für Spielhallen die gleiche Sperrzeit wie für Gaststätten. Sie sind an allen Tagen von 5 Uhr bis 6 Uhr (sog. „Putzstunde“) geschlossen. Die Mehrzahl der Bundesländer (Baden-Württemberg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen) haben mit vier bis neun Stunden wesentlich längere Sperrzeiten für Spielhallen festgelegt. Kürzere und damit keine Sperrzeiten gibt es in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein.

Wie bei den Gaststätten können die Gemeinden die Sperrzeit durch Verwaltungsakt für einzelne Betriebe oder durch Verordnung für das ganze Gemeindegebiet oder Teilgebiete verlängern, verkürzen oder aufheben, wenn ein öffentliches Bedürfnis oder besondere örtliche Verhältnisse hierfür vorliegen. Betriebsartbezogene Sperrzeitregelungen sind zulässig, wenn ein öffentliches Bedürfnis oder besondere örtliche Verhältnisse gerade in Bezug auf diese Betriebsart vorliegen. Ein betriebsartbezogenes öffentliches

Bedürfnis oder besondere örtliche Verhältnisse könnte zwar zunächst in einem der in § 33i der Gewerbeordnung genannten Schutzbereiche begründet sein (Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinn des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst nicht zumutbare Belästigungen der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung), für eine Sperrzeitverlängerung für alle Spielhallen in einem Stadtgebiet müsste jedoch dargelegt werden, dass ein solcher Grund gerade in der Gemeinde spezifisch vorliegt, gerade auch im Vergleich zu anderen Gemeinden.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung in Bayern ist eine bayernweite Verlängerung der Sperrzeit für Spielhallen begründet und angezeigt. Art. 10 Abs. 1 normiert daher, dass Spielhallen täglich in der Zeit vom 3 Uhr bis 11 Uhr geschlossen zu halten sind. Dies ist aus Gründen der Prävention von Spielsucht geboten. Die Sperrzeit soll eine zwangsweise Ruhezeit der oder des Spielenden auslösen und Anreize zum Weiterspielen hemmen. Durch das zwangsweise Ende des Spiels um 3 Uhr und der Möglichkeit zum Weiterspielen erst um 11 Uhr kann die Spielerin oder der Spieler, insbesondere auch die oder der Spielsüchtige, einen Schlussstrich unter das Tagesgeschehen ziehen und die Möglichkeit zur Erholung nutzen. Nur eine Stunde Sperrzeit vermag dieses nicht zu erreichen.

Dass die Sperrzeit für Spielhallen drei Stunden nicht unterschreiten soll, sieht auch der neue § 26 Abs. 2 des Ersten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – 1. Glü-ÄndStV) mit Stand 14.04.2011 vor.

Art. 10 Abs. 2 bestimmt einzelne Spielverbotstage. Sie sind in Anlehnung an die Spielverbotstage des § 2 Abs. 2 der Spielbankordnung formuliert.

Zu Art. 11:

Die Regelungen in Art. 11 entsprechen inhaltlich den §§ 6 und 9 der Spielverordnung.

Zu Art. 12:

Die Vorschrift enthält eine Rechtsverordnungsermächtigung für die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Staatsministerien.

Zu Art. 13:

Die Vorschrift regelt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zur Durchsetzung der Gebote und Verbote nach dem Gesetz.

Zu Art. 14:

Die Vorschrift trägt dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung.

Zu Art. 15:

Abs. 1 regelt für eine Übergangszeit die Besitzstandswahrung.

Die Sperrzeit- und Spielverbotsregelung nach Art. 10 gilt auch für die bestehenden und erlaubten Spielhallen.

Zu Art. 16:

Das Gesetz soll mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft treten.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Helga Schmitt-Bussinger

Abg. Christine Kamm

Abg. Klaus Stöttner

Abg. Bernhard Pohl

Zweiter Vizepräsident Franz Maget

Abg. Jörg Rohde

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe zur gemeinsamen Beratung die Tagesordnungspunkte 2 a und 2 b auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Thomas Beyer u. a. und Fraktion (SPD)
eines Bayerischen Spielhallengesetzes
(BaySpielhG) (Drs. 16/9611)

- Erste Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
eines Bayerischen Spielhallengesetzes
(BaySpielhG) (Drs. 16/9728)

- Erste Lesung -

Im Ältestenrat wurde die Begründung der Gesetzentwürfe beschlossen. Zunächst darf ich Frau Kollegin Schmitt-Bussinger an das Redepult bitten.

Helga Schmitt-Bussinger (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Wir kommen zurück zur harten Alltagsarbeit im Plenum, nämlich zur Gesetzgebung. Vonseiten der SPD-Fraktion stellen wir Ihnen heute einen Entwurf für ein Bayerisches Spielhallengesetz vor. Es ist unbestritten, dass bei der Eindämmung von Spielhallen dringender Handlungsbedarf besteht. Die vorliegenden Zahlen sind eindeutig und sprechen eine klare Sprache. Ich möchte kurz das Beispiel München aufgreifen. In München gab es in den letzten zehn Jahren eine Verdreifachung der Zahl der Spielhallenkonzessionen und eine Verfünffachung der Anzahl von Spielgeräten. Das ist nicht nur in München, sondern bayernweit festzustellen.

(Alexander König (CSU): Das ist eine erschreckende Entwicklung! Das stimmt!)

- Herr Kollege König und Kolleginnen und Kollegen der Regierungsfractionen, trotzdem haben Sie bisher nichts getan.

Bayerische Kommunen sehen diese Entwicklung als höchst bedenklich an. Von den kommunalen Spitzenverbänden werden wir dringend aufgefordert, gesetzgeberisch tätig zu werden.

Kolleginnen und Kollegen, im Übrigen stellt diese Spielhallenflut eine nicht zu vernachlässigende Konkurrenz zu den staatlichen Spielbanken dar. Für die staatlichen Spielbanken gelten bereits seit Langem Regelungen, die wir in das Spielhallengesetz integrieren wollen. Was für die staatlichen Spielbanken gilt, muss ebenfalls für die privaten Spielhallen gelten.

(Beifall bei der SPD)

Auf Bundes- und Landesebene muss es endlich Regelungen geben. Wir als Landesgesetzgeber können zunächst nur die Landesregelungen direkt beeinflussen. Die negativen Folgen, die ich gleich aufführen werde, zeigen, was nicht nur in München, sondern auch in Nürnberg, Regensburg, Straubing, Augsburg und Wasserburg und anderen Städten stattfindet. Ganze Stadtteile gehen kaputt. Menschen ziehen weg. Attraktive Geschäfte suchen eine andere Lage. In und um Spielhallen nimmt die Kriminalität zu. Nicht zuletzt steigt die Anzahl der Spielsüchtigen und der von Spielsucht bedrohten Menschen besorgniserregend. In Bayern sind davon 100.000 Menschen betroffen.

Dieses Thema haben wir im Plenum des Bayerischen Landtags bereits mehrfach aufgegriffen - bisher leider immer ohne entsprechende Resonanz seitens der Regierungsfractionen. Heute stellen wir Ihnen, wie bereits gesagt, ein Bayerisches Spielhallengesetz vor, mit dem im Wesentlichen präventive Ziele verfolgt werden. Die wichtigsten Regelungen sind Folgende:

Erstens: Die Erlaubnis, eine Spielhalle zu betreiben, soll dem Antragsteller versagt werden, wenn er keinen Sachkundenachweis vorlegen kann.

Zweitens: Es wird ein Verbot von Mehrfachkonzessionen eingeführt. Damit ist die Erlaubnis für eine Spielhalle ausgeschlossen, die im räumlichen Verbund mit weiteren Spielhallen, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude - das ist heute bereits häufig der Fall -, steht. Damit wird der derzeitige Bestand von Spielhallen selbstverständlich massiv eingeschränkt. Das ist aber so gewollt. Im Glücksspielstaatsvertrag ist Ähnliches vorgesehen.

Drittens: Der Mindestabstand zweier Spielhallen muss künftig 500 Meter betragen.

Viertens: Es gibt ein Verbot für die Einrichtung und den Betrieb einer Spielhalle in der Nähe von Kinder- und Jugendeinrichtungen.

Fünftens: Spielhallen müssen von außen uneinsehbar sein.

Sechstens: Es gibt ein Werbeverbot für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele. Durch die äußere Gestaltung der Spielhalle dürfen keine zusätzlichen Anreize für den Spielbetrieb vorhanden sein.

Siebtens: Der Spielhallenbetreiber hat die Pflicht - das ist ein wesentlicher Punkt unseres Gesetzentwurfs -, ein Sozialkonzept zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht zu erstellen. Dabei hat er darzulegen, mit welchen Maßnahmen den sozial schädlichen Auswirkungen vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden können.

Den Spielhallenbetreiber und das Spielhallenpersonal treffen darüber hinaus Aufklärungspflichten. Beide müssen Spielerinnen und Spieler, die in ihrer Spielhalle spielen, über die Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten informieren. Sie müssen sie über Suchtrisiken und über die Möglichkeiten von Beratung und Therapie bei Sucht informieren. Spielerinnen und Spieler sind zu einem verantwortungsbewussten Spiel anzuhalten. Personen, die ein auffälliges Spielverhalten an den Tag legen, sind vom Spiel

an Automaten auszuschließen. Darüber hinaus ist sicherzustellen - das gilt zwar schon jetzt, wird aber zu wenig kontrolliert -, dass Minderjährige keinen Zutritt zu Spielhallen haben.

Die Möglichkeit, dass sich Spielerinnen und Spieler auf eigenen Antrag sperren lassen oder von fremden Personen gesperrt werden, wird für Spielhallen eingeführt. Diese Regelung gilt bisher nur für die Spielcasinos, nicht aber für die Spielhallen. Es soll auch eine zentrale Sperrdatei geben. Die beiden zuletzt genannten Maßnahmen sind nichts Neues. Sie stellen eine Harmonisierung mit dem derzeit geltenden Spielbankenrecht dar.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, in Bayern gilt derzeit für Spielhallen die gleiche Sperrzeit wie für Gaststätten.

(Jörg Rohde (FDP): Das ist gut so!)

Die Putzstunde zwischen fünf und sechs Uhr ist uns aber zu wenig. Wir wollen die Sperrzeiten ausdehnen, wie es übrigens in vielen anderen Ländern derzeit schon der Fall ist. Nach unserem Gesetzentwurf sind Spielhallen in der Zeit zwischen drei Uhr nachts und elf Uhr vormittags geschlossen zu halten. Daneben soll es ausdrücklich Spielverbotstage wie zum Beispiel den Karfreitag oder die Weihnachtsfeiertage geben.

Kolleginnen und Kollegen, diese Gebote und Verbote sollen auch bußgeldbewehrt sein. Verstöße gegen diese Vorschriften können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro und in besonders schweren Fällen mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden. Diese Regelung hat im Übrigen eine CDU-/FDP-Regierung in Hessen vorgeschlagen.

Diese Regelungen gelten zunächst für neue Spielhallen. Ein Problem bilden aber nicht nur die neuen Spielhallen, deren Ansiedlung wir verhindern wollen, sondern auch die bestehenden, die ein Ausmaß angenommen haben, das nicht mehr hinzunehmen ist.

Deswegen gilt nach unserem Gesetzentwurf für bestehende Spielhallen eine Übergangsregelung bis zum Jahr 2016. Regelungen wie die Forderung eines Sachkundenachweises oder eines Sozialkonzepts oder die Sperrzeitregelung gelten aber schon vorher. Auch wenn sie nicht schon morgen oder übermorgen gelten, so sind dafür bis zum Jahr 2013 Übergangsregelungen vorgesehen.

Kolleginnen und Kollegen, das waren in aller Kürze die wesentlichen Bausteine unseres Gesetzentwurfs. Unser Entwurf eines Bayerischen Spielhallengesetzes, welches es nach dem Glücksspielstaatsvertrag auf jeden Fall geben muss, enthält erfüllbare Vorschriften, mit welchen zum einen eine weitere Ausweitung von Spielhallen verhindert und zum anderen der Bestand dezimiert werden kann. Natürlich brauchen wir auch den Bundesgesetzgeber, der bei der Spieleverordnung und bei Regelungen des Baurechts tätig werden muss. Wir haben unsere Hausaufgaben zu machen. Die können wir erledigen, indem wir ein Bayerisches Spielhallengesetz auf den Weg bringen. Ich hoffe natürlich auch auf Ihre Einsicht und Ihre Zustimmung. Das wird sich in den Beratungen noch zeigen.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Frau Kollegin Schmitt-Bussinger, ich wollte Sie wegen der Bedeutung des Themas nicht unterbrechen. Ich gehe aber davon aus, dass Sie die überzogene Redezeit für die Begründung bei der Redezeit für die Aussprache berücksichtigen. Frau Kollegin Kamm verbindet gleich Begründung und Aussprache.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! In keinem Bundesland ist in den letzten Jahren die Zahl der Spielhallen so schnell angestiegen wie in Bayern. Vom Jahr 2006 bis zum Jahr 2010 stieg die Zahl der Konzessionen um 36 % auf 1.500. Die Zahl der Geräte stieg sogar um 62 % auf 15.500 an. Auch die Zahl der Spielsüchtigen und Abhängigen ist gestiegen. Bemerkenswert ist auch, dass sich Spielhallen vermehrt an stark frequentierten Plätzen ansiedeln, an Bahnhöfen, an Umsteigeplätzen, vor allem an Umsteigeplätzen, an

denen viele Schüler umsteigen müssen, in Einkaufszentren und so weiter. Zu beobachten ist auch, dass nicht nur die spielen, die ein bisschen Geld übrig haben. Ganz häufig spielen auch Menschen, die eigentlich jeden Euro zweimal umdrehen müssten. Es spielen viele Empfänger von Hartz-IV-Leistungen und viele Migranten. In der Beratung hatten wir einen Empfänger von Hartz-IV-Leistungen, der es geschafft hat, in drei Stunden 1.600 Euro zu verspielen. Damit hat er innerhalb von drei Stunden das gesamte Geld für seine Familie in den Spielautomaten versenkt.

Besonders beängstigend ist, dass viele Glücksspielsüchtige schon als Jugendliche den ersten Kontakt mit Glückspielautomaten haben. 39 % der Spielsüchtigen hatten bereits als Jugendliche Kontakt mit Spielautomaten, und zwar im Wesentlichen an Orten wie Imbissbuden, Gaststätten oder Jahrmärkten. Wichtig ist es, darüber nachzudenken, wo Glücksspiel unbeobachtet stattfindet, wo Zehn-, Elf- oder Zwölfjährige mit dem Spiel beginnen.

Die Kommunen vor Ort sehen die steigende Zahl der Spielhallen und die steigenden sozialen Probleme. Deswegen schreiben Sie uns an und verlangen, dass wir etwas tun. Sie sagen: Gesetzgeber, handle bitte! Beispielsweise fordert die Stadt Augsburg in einem Schreiben an den Bayerischen Landtag und an den Ministerpräsidenten, dass endlich gehandelt wird und dass der Landtag seine Handlungsmöglichkeiten ausnützt.

Was ist in der Zwischenzeit geschehen? Außer Oppositionsanträgen gar nichts! Was ist auf Bundesebene geschehen? Es gibt einen Entwurf des Glücksspielstaatsvertrags, der die Länder auffordert, in bestimmten Punkten von ihren Rechten und Kompetenzen in Bezug auf Spielhallen Gebrauch zu machen. Die dort geforderten Punkte sind in den Anträgen der Opposition aufgegriffen worden. Das sind: Mindestabstand der Spielhallen, Verhinderung von Mehrfachkonzessionen, Begrenzung der Zahl der Glücksspielhallen in den Gemeinden, Sperrzeiten und einiges mehr.

Leider wird auf Bundesebene nicht gehandelt. Das Bundeswirtschaftsministerium ist gefordert, endlich eine Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten zu erlassen, damit die Gewinne und die Verluste, die in kurzer Zeit möglich sind, begrenzt werden. Ich nenne noch einmal den Fall, bei dem ein Mann in drei Stunden 1.600 Euro verloren hat. Die Verlust- und Gewinnmöglichkeiten müssen begrenzt werden, um das Suchtpotenzial zu reduzieren. Hier handeln Sie leider nicht. Seit über einem Jahr sagen wir Ihnen das in nahezu jeder dritten Plenarsitzung, aber es tut sich einfach nichts.

(Jörg Rohde (FDP): Richtig, weil Sie zu ungeduldig sind! Wir warten auf Berlin!)

- Nein, weil Sie zu langsam sind. Wir kommen nicht weiter, weil Sie immer auf Berlin warten. Das ist wirklich ärgerlich.

Bereits seit dem Jahr 2006 haben die Länder die Möglichkeit, von ihrer Gesetzgebungskompetenz Gebrauch zu machen. Die Bundesländer Bremen und Berlin haben bereits Spielhallengesetze verabschiedet. Auch das schwarz-gelb regierte Land Hessen steht kurz vor der Verabschiedung eines solchen Gesetzes. Wir wollen, dass auch Bayern diesen Weg geht. Unser Gesetzentwurf orientiert sich an dem Gesetzentwurf, den die Hessische Landesregierung eingebracht hat, um Ihnen die Zustimmung zu erleichtern. Vielleicht klappt es diesmal. Wir wollen eine Begrenzung des Wachstums der Spielhallen. Wir fordern einen umfassenden Jugendschutz, und wir fordern Präventionsmaßnahmen gegen die Spielsucht. Schließlich fordern wir Handlungsmöglichkeiten der Kommunen.

Kurz einige Stichpunkte aus unserem Gesetzentwurf: Mindestabstand zwischen Spielhallen, Verbot von Mehrfachkonzessionen, Regelung des Problems der Geldwäsche, Beschränkung der Werbung für Spielhallen und Ausweiskontrollen am Eingang, damit Halbwüchsige nicht spielen können. Die Betreiberinnen und Betreiber sollen verpflichtet werden, auf Präventions- und Suchtberatungsangebote hinzuweisen. Im Gesetzentwurf werden außerdem die Sperrzeiten geregelt und das Verbot ausgesprochen,

EC-Automaten direkt in den Spielhallen aufzustellen. Für suchtabhängige Spielerinnen und Spieler soll es Sperrdateien geben. Für zusätzlich aufgestellte Automaten soll eine Aufstellgebühr erhoben werden. Damit verfolgen wir den Weg, den wir schon einmal gegangen sind, dass wenigstens ein Teil der Gewinne abgeschöpft werden soll, um den Kommunen die Finanzierung ihrer Präventionsmaßnahmen zu ermöglichen. Die Kommunen sollen außerdem eine Höchstzahl von Spielhallen in ihrem Gebiet festlegen können. Bei Verstößen gegen einzelne Regelungen dieses Gesetzes sollen Bußgelder erhoben werden.

Zwischen dem Gesetzentwurf unserer Fraktion und dem Gesetzentwurf der SPD gibt es nur kleinere Unterschiede. Frau Kollegin Schmitt-Bussinger, ich bin mir sicher, dass wir uns in den Beratungen einigen können. Meine Damen und Herren von der CSU und der FDP, wichtiger wäre es jedoch, dass Sie sich bewegen und endlich einmal sagen: Ja, wir brauchen in Bayern ein Gesetz, das es den Kommunen ermöglicht, zu handeln. Der Innenminister hat bei diesem Thema bisher immer auf das Baurecht verwiesen. Dieser Verweis hat sich bisher leider als unzureichend erwiesen.

(Jörg Rohde (FDP): Damit wurden bereits Prozesse gewonnen!)

- Ja. Viele Kommunen haben aber auch Prozesse verloren. Die Stadt Donauwörth wollte beispielsweise erreichen, dass neben dem dortigen Schulzentrum keine Spielhalle errichtet werden darf. Sie hat diesen Verwaltungsprozess verloren. Viele Kommunen verlieren Prozesse, wenn es um die Errichtung von Spielhallen in Bahnhofsnähe geht, wo viele Schülerinnen und Schüler umsteigen; denn Bahnhofsgebiete sind keine reinen Wohngebiete. Die Kommunen brauchen deshalb mehr Handlungsspielraum. Mit unseren Gesetzentwürfen bieten wir Ihnen diesen Handlungsspielraum. Stimmen Sie daher diesen Gesetzentwürfen zu.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege Stöttner steht schon bereit. Herr Kollege, im Ältestenrat wurden acht Minuten Redezeit vereinbart.

Klaus Stöttner (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine werten Kolleginnen und Kollegen! Frau Schmitt-Bussinger und Frau Kamm, vielen Dank für Ihre Worte, die ich inhaltlich teile. Die Explosion der Zahl der Spielautomaten in Bayern ist nicht tragbar und führt zu einem großen Schaden für die Entwicklung unserer Jugendlichen. Wir sind uns einig, dass hier etwas getan werden muss.

(Christine Kamm (GRÜNE): Schön!)

Ich muss Sie jedoch korrigieren, da Sie sagten, dass die Regierungsparteien im letzten Jahr nichts getan hätten. Das stimmt nicht.

(Helga Schmitt-Bussinger (SPD): Sagen Sie uns einmal, was Sie gemacht haben!)

Aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2010 müssen Spielarten, die die Gefahr einer Sucht in sich bergen, kohärent, also gleich geregelt werden. Daher hat die Ministerpräsidentenkonferenz bei ihrer Sitzung vom 26. bis 28. Oktober die Billigung des Entwurfs des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags beschlossen. 15 von 16 Bundesländern haben dieser Regelung zugestimmt. Lediglich das Land Schleswig-Holstein hat dagegen gestimmt. Am 15. November wird dieser Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag im bayerischen Ministerrat behandelt werden. Nach der Gesetzeslage wird dieses Gesetz vier Wochen später vom Herrn Ministerpräsidenten unterschrieben. Gleichzeitig wird die Bayerische Staatsregierung einen Gesetzentwurf zur Ausführung dieses Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags vorlegen. Dieses Gesetz soll im nächsten Jahr zum 1. Juli 2012 in Kraft treten.

(Christine Kamm (GRÜNE): Zum 1. Januar?)

- Zum 1. Juli; denn dieses Gesetz muss zunächst in diesem Hohen Haus ratifiziert werden. Wir werden diesen Gesetzentwurf im Wirtschaftsausschuss im Schulterschluss behandeln und ich hoffe, dass wir eine Lösung finden werden, mit der Ihre beiden Parteien leben können.

Ich muss dazu sagen, dass bereits andere Länder, nämlich Berlin, Hessen, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein ein solches Gesetz erlassen haben. Diese Länder werden jedoch zum 1. Juli nächsten Jahres ihre Gesetze ändern müssen. Würden wir jetzt ein bayerisches Gesetz einführen, müssten wir es zum 1. Juli nächsten Jahres wieder abschaffen, weil wir ein Ausführungsgesetz für Bayern beschließen müssen. Daher sind diese Gesetzentwürfe gut gemeint, schaffen aber keine Lösung, die langfristig halten würde.

Die von Ihnen angesprochenen Themen Erteilung von Glücksspielerlaubnissen, Bau von Spielhallen und Werbung für Glücksspiele werden in unserem Gesetzentwurf Berücksichtigung finden. Das gilt auch für Mehrfachkonzessionen und die Mindestabstände. Die Sperrzeitverlängerung um drei Stunden ist bereits enthalten. Eine weitere Verlängerung der Sperrzeiten kann durchaus noch in die Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen aufgenommen werden. Das von Ihnen angesprochene Spielverbot für Minderjährige ist bereits in der Spielverordnung des Bundes geregelt. Ebenso ist das Verbot der Aufstellung solcher Spielgeräte an Orten, wo sich Kinder und Jugendliche besonders häufig aufhalten, bereits Gesetzeslage. Auch die Werbung im umfangreichen Bereich der Geldspielgeräte ist bereits gesetzlich geregelt.

Wir werden das Thema im Wirtschaftsausschuss intensiv behandeln.

(Beifall bei der CSU und Abgeordneten der FDP)

Präsidentin Barbara Stamm: Ich darf jetzt Herrn Kollegen Pohl das Wort erteilen. - Bitte schön, Herr Kollege.

Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! In der Zielsetzung sind wir uns weitgehend einig. Wir mahnen aber, und da gebe ich Frau Kollegin Kamm ausdrücklich recht, eine effektive Umsetzung nun schon seit Langem an. Natürlich, Herr Kollege Stöttner, haben Sie damit recht, dass sich zum 01.07.2012 die Rechtslage ändern soll. Es mag sein, dass dann Anpassungen erforderlich werden. Aber die Frage ist: Wie lange sollen wir denn

warten? - Ich meine, es ist sinnvoll und richtig, dass der Bayerische Landtag ein Zeichen setzt, wie er es gerne hätte.

Ob die von SPD und GRÜNEN vorgelegten Gesetzentwürfe nun der Weisheit letzter Schluss sind, ist eine andere Frage. Wir begrüßen vieles in diesen Gesetzentwürfen; es gibt aber auch eine ganze Reihe von Regelungen, die wir in den Ausschüssen noch etwas genauer betrachten müssen.

Wir FREIE WÄHLER verfolgen einen etwas anderen Ansatz, um dem Ziel, die Überschwemmung von Kommunen mit Spielhallen einzudämmen, näher zu kommen. Es handelt sich dabei um ein Ärgernis, vor allen Dingen deswegen, weil die Akteure vor Ort, die Bürgermeister und Gemeinderäte, aber auch die Bürger über den Weg der direkten Bürokratie keinen Einfluss nehmen können. Wir stellen die zentrale Forderung, zu ermöglichen, dass die Gemeinden und Städte selbst über den Umfang der Zulassung von Spielhallen entscheiden können. Wir haben deshalb beantragt, den Kommunen im Baurecht die Festsetzung von Konzentrationsflächen zu ermöglichen.

Ihre Konzeption ist die: Alle 500 Meter darf eine Spielhalle sein. Bei Ihnen ist es eine Luftlinie, wir ziehen Kreise. Ich weiß nicht, ob das sinnvoll ist. Stellen Sie sich eine Kommune mit einer Fläche, ich sage einmal, von 30 Quadratkilometern vor. Sie können sich ausrechnen, wie viele Spielhallen dort zulässig wären. Die würden dann aber teilweise an Orten stehen, wo sie überhaupt nicht hingehören.

Ich persönlich würde es befürworten, wenn den Kommunen ermöglicht würde, diese Vergnügungsstätten an bestimmten Orten, in bestimmten Straßen oder meinetwegen in bestimmten Vierteln zu konzentrieren. Umgekehrt sollte es dann möglich sein, den Rest der Gemeinde bzw. der Stadt spielhallenfrei zu halten. Das Suchtpotenzial und die Gefahr, die Spielsucht zu wecken, sind größer, wenn die Spielhallen flächendeckend verteilt sind, als wenn sie sich in einer oder in zwei Straßen konzentrieren.

Ich weiß auch nicht, ob alles, was Sie in diesen Gesetzentwurf hineinschreiben, sein muss. Teilweise sind die darin enthaltenen Regelungen so bürokratisch, dass man in der Abwägung mit den anderen Zielen Fragezeichen dahinter setzen muss.

Ich weise noch auf ein paar Dinge hin, die mir aufgefallen sind: Möglicherweise überspannt man den Bogen, wenn man eine aktive Information über die Glücksspielsucht fordert. Wir müssen darüber reden, wie das gemeint ist. Wenn das in Form eines Aushangs geschehen soll, habe ich persönlich kein Problem damit. Es würde aber sicher zu weit führen, wenn man die Inhaber dazu verpflichtet, jeden, der die Spielhalle betritt, über die Glücksspielsucht und Beratungsangebote sowie die Behandlung der Sucht aufzuklären. Jemand, der, ohne süchtig zu sein, eine Spielhalle aufsucht - solche Leute gibt es schließlich auch -, würde sich wohl bevormundet fühlen. Das geht sicherlich zu weit.

Es gefällt mir gut - da spreche ich die Kollegen von der SPD-Fraktion an -, dass Sie in Artikel 11 Absatz 2 Nummer 1 ein Verbot der Kreditgewährung zu Spielzwecken aufnehmen. Das ist ein Mittel, mit dem Glücksspielsucht sehr aktiv und unbürokratisch bekämpft werden kann. Derjenige, der Geld aufnimmt, um damit zu spekulieren, muss geschützt werden. Die einen oder anderen werden sich an die Regelungen des BGB zu Spiel und Wette erinnern; das sind unvollkommene Verbindlichkeiten. Der Gesetzgeber hat schon um 1900 erkannt, dass ein besonderer Bedarf besteht, die Menschen vor sich selbst zu schützen. Ob man allerdings Personen ein Spielverbot erteilen kann, die erkennbar wirtschaftlich nicht zum Spielen in der Lage sind, wage ich zu bezweifeln. Woran wollen Sie das festmachen? Wollen Sie sagen, derjenige, der etwas heruntergekommen gekleidet ist oder von dem man weiß, dass er gerade in der Lehre ist, muss die Spielhalle verlassen, obwohl er weitere Einkünfte hat? Vor dem Hintergrund des Datenschutzes bin ich skeptisch, ob wir das ins Gesetz aufnehmen sollten.

Wir stehen vor den Beratungen der Gesetzentwürfe in den Ausschüssen. Wir werden die Details in den Ausschussberatungen besprechen können. Das grundsätzliche Ziel ist, keine weiteren Spielhallen mehr zulassen zu müssen. Zweitens steht die Suchtbe-

kämpfung im Fokus. Wir sollten allerdings vorsichtig sein; denn wir können über diesen Umweg den Inhabern bestehender Spielhallen nicht die Ausübung ihres Gewerbes verbieten. Deswegen, Frau Kollegin Schmitt-Bussinger, wäre ich an Ihrer Stelle vorsichtig mit Äußerungen zu einer Dezimierung des Bestands. So weit darf es sicherlich nicht gehen.

(Barbara Stamm (CSU): Zum Schutz der Menschen!)

Auch wenn der Schutz des Einzelnen vor Suchtgefahren im Vordergrund steht, müssen wir die Interessen von Unternehmern berücksichtigen. Im Rahmen der Abwägung muss man auch deren Interessen gewichten.

Wir werden uns mit diesen Gesetzentwürfen intensiv auseinandersetzen müssen. Wir begrüßen es, dass sich der Landtag dieses Themas annimmt, und hoffen, dass vonseiten der CSU und der FDP konstruktive Vorschläge kommen und nicht nur der Hinweis darauf, dass wir vom Bundesgesetzgeber momentan noch keine Vorgaben haben. Denn immerhin hat der bayerische Landesgesetzgeber auch eine Bedeutung. Wir müssen unser Licht nicht unnötig unter den Scheffel stellen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Vielen Dank, Herr Pohl. Wir fahren in der Beratung der beiden Gesetzentwürfe fort. Nächster Redner ist Herr Kollege Rohde. Ihm folgt Frau Kollegin Schmitt-Bussinger. Bitte schön, Herr Rohde.

Jörg Rohde (FDP): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Dieses Thema kennen wir. Wir haben uns schon öfter über Spielhallen unterhalten. Sie wissen, dass wir sozusagen in einem Ebenenproblem stecken. Wir haben die Spielverordnung. Für sie ist der Bundeswirtschaftsminister zuständig. Sie wird zum Jahreswechsel kommen. Ich bitte also um noch ein bisschen Geduld.

(Zuruf der Abgeordneten Christine Kamm (GRÜNE))

Der Glücksspieländerungsstaatsvertrag wird voraussichtlich im Dezember von den Ministerpräsidenten unterzeichnet. Insofern kommen Ihre Gesetzentwürfe ein bisschen zu früh. Die Spielhallen haben die Kommunen genehmigt. Damit haben wir unterschiedliche Zuständigkeiten. Das macht das Ganze so schwierig.

Beide Gesetzentwürfe wollen die Abstände zwischen Spielhallen regeln. Ich sehe das positiv. Ich sehe auch die Sperrdatei positiv. Dazu habe ich noch an vielen Stellen Überzeugungsarbeit zu leisten. Ich bin davon überzeugt, dass das eine richtige Sache ist. Über die Ordnungswidrigkeiten brauchen wir ebenfalls nicht im Detail zu sprechen. Grundsätzlich kann man das festlegen. Das sind positive Punkte, die ich herausheben möchte und über die wir diskutieren können.

Frau Kamm hat schon angedeutet: In beiden Gesetzentwürfen gibt es eine große Lücke. Sie betrifft das Problem der Automaten in Gaststätten. Dafür gibt es auf Bundesebene Lösungen.

Dann zu dem, was Herr Pohl gerade angesprochen hat: Natürlich wollen auch wir keine kalte Enteignung des Spielhallenbetreibers, indem man sagt: Die Konzession gilt nur fünf Jahre, danach nicht mehr. So etwas darf nicht sein. Beispielsweise ist ein Gebäude nicht innerhalb von fünf Jahren abgeschrieben. Menschen, die in Gebäude investieren, brauchen dafür Schutz.

Ich freue mich, dass Sie sich gerade hinsichtlich der Sperrdatei der Initiative der Bundesdrogenbeauftragten - da spielt die FDP eine Rolle - angeschlossen haben. Da liegt auch der Schlüssel dafür, dass ich skeptisch bin, wie ein Spielhallengesetz für Bayern ausschauen muss. Wünschenswert wäre natürlich das, was Sie hier vorgestellt haben, Frau Kollegin Schmitt-Bussinger: der Spielerschutz. Aber wie gewährleiste ich den Spielerschutz am besten?

Damit komme ich zu der rechtlichen Seite. Was das Spielhallengesetz regeln könnte - dazu haben Sie etwas vorgelegt -, ist der Zutritt zur Spielhalle. Hier muss man sich vorstellen: Am Eingang steht jemand, der diejenigen, die eintreten, um Vorlage ihres

Ausweises bittet und prüft, ob sie gesperrt sind oder mindestens 18 Jahre alt sind. Das ließe sich landesrechtlich regeln.

Damit wäre aber nicht geprüft, ob jemand gleich an zwei oder noch mehr Automaten spielt. Es könnte auch sein, dass der Betreffende gesperrt ist, aber eine falsche Karte vorzeigt. In solcher Hinsicht gibt es noch eine große Lücke. Diese könnte man schließen, indem man eine sogenannte Spielerkarte schafft, die nach Einführung in den Automaten einen Spieler dahin identifiziert, dass er nicht gesperrt ist. Die Spielerkarte könnte auch den Charme haben, das Problem des Spielerschutzes für die Gaststätten mitzuerledigen. Wenn man dies regelt, kommt man in den Bereich der Bundesgesetzgebungskompetenz und der Spielverordnung.

Deswegen bin ich geduldig und warte, ob vielleicht aus Berlin die richtige, bundeseinheitliche Lösung kommt; dies wäre mein Traum. Aber darauf warte ich höchstens noch ein halbes Jahr. Wenn aus Berlin keine Lösung kommt, müssen wir für Bayern eine schaffen.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

Wünschenswert wäre jedoch, dass wir eine solche Lösung nicht schaffen müssen, sondern eine Regelung aus Berlin kommt.

Dann gehe ich auf einige Punkte ein, die im "Kleingedruckten" beider Gesetzentwürfe verborgen sind: Die Ausweitung der Sperrzeiten mache ich nicht mit. Frau Schmitt-Bussinger, ich schaue jetzt einmal nach Schwabach. Ich unterstelle, dass wir beide in Mittelfranken unterwegs sind. Ich weiß, dass die Kommune Schwabach eine Regelung für die Sperrzeiten getroffen hat. In Schwabach gilt eben eine längere Sperrzeit: von zwei bis sechs Uhr. Kommunen können dies regeln. In Schwabach gibt es auch einen Autorasthof, der eine Spielhalle 24 Stunden offenhält. Es gibt also Abweichungen in beide Richtungen. Wieso braucht man dann eine landesweite Regelung? Die Kommunen können darüber vor Ort wesentlich besser und zielgenauer entscheiden.

(Beifall bei der FDP)

Wenn eine neue Erlaubnis verlangt wird, bedeutet das auch Bürokratie. Warum verlangt man eine neue Erlaubnis für ein Gewerbe, das es schon gibt? Die Antwort ergibt sich aus dem nächsten Satz im Gesetzentwurf. Es geht nämlich um eine Gebühr: 2.000 Euro pro Automat. Für die SPD wäre das, so wie ich es lese - korrigieren Sie mich gegebenenfalls, Frau Schmitt-Bussinger -, einmalig. Da muss man fragen: Wie steht es bei der Einführung des Gesetzes mit den schon existierenden Automaten? Oder soll die Regelung nur für neue Automaten gelten? Dazu hatten Sie nur etwas angedeutet. Ich wünsche mir dazu noch eine Klarstellung.

Was ist denn nach 15 Jahren? Muss der Inhaber die Gebühr für einen Automaten dann noch einmal zahlen oder nicht?

Den Vogel schießen DIE GRÜNEN ab: 2.000 Euro pro Automat und Jahr. Das läuft bei diesem Gewerbe natürlich auf eine riesige Abzockerei hinaus, die weit über das Ziel hinausschießt. Das geht deutlich zu weit.

Frau Kollegin Kamm, da ist mir etwas aufgefallen. Sie wollen bei der Sperrdatei durchaus zulassen, dass die Regelung per Rechtsverordnung kommt. Vor Kurzem hatten wir bei anderer Gelegenheit darüber eine Debatte. Jedenfalls müssen wir über diese Dinge noch einmal nachdenken. Die Rechtsverordnung passt zwar auch bei dem anderen Thema, das wir diskutiert haben, aber wir müssen diese Dinge noch etwas verfolgen.

Bei diesem Gesetzeskomplex haben wir es mit einem Puzzle zwischen Spielverordnung, Glücksspielstaatsvertrag und einem potenziellen Landesgesetz zu tun. Wir haben ein Puzzle zusammensetzen, das unseren Willen bestmöglich abbildet und die Spieler vor Spielsucht schützt.

Dazu sagt der Liberale: Wir haben eigenverantwortliche Menschen. Aber der Süchtige kann nicht eigenverantwortlich handeln. Deswegen müssen wir ihn bestmöglich schüt-

zen, wie man es auch bei den Spielbanken macht. Das ist jedenfalls meine Überzeugung.

Ich glaube nicht, dass die beiden Puzzlestücke, die Sie vorgelegt haben und die zu einem großen Teil auf eine weiße Fläche treffen passend sind, wie das, was wir im nächsten Jahr zu verabschieden haben.

Wir müssen also intensiv im Ausschuss beraten. Zu einigen Punkten habe ich mich schon positioniert. Ich denke, die Berliner Lösung mit einer bundeseinheitlichen Spielkarte wäre die geschicktere Variante, die zudem die Problematik bei den Gaststätten miterledigen würde. Aber darauf möchte ich nicht bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag warten. Diese Lösung muss kommen. Nur wenn sie nicht kommt, müssen wir in Bayern eine Regelung treffen; das würden wir dann im nächsten Jahr tun.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Die nächste Rednerin ist Frau Schmitt-Bussinger. Ihr stehen noch drei Minuten zur Verfügung. Danach folgt Frau Kamm.

Helga Schmitt-Bussinger (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Zum Gesetzentwurf der GRÜNEN brauche ich jetzt nicht viel zu sagen, da er im Wesentlichen mit unserem Gesetzentwurf übereinstimmt. In der Ausschussberatung werden wir den Entwurf aber noch diskutieren.

Leider ist aus dem Diskussionsbeitrag der FREIEN WÄHLER herauszulesen, dass noch nicht klar erkannt worden ist, wo die Notwendigkeit einer Regelung besteht. Sie besteht eben nicht allein im Baurecht, sondern auch darin, den Glücksspielstaatsvertrag, dem jetzt vermutlich zugestimmt werden wird, in den Ländern und damit auch in Bayern umzusetzen. Genau da setzt das an, was wir regeln wollen.

Meine Kolleginnen und Kollegen von der FDP, ich erkenne sehr wohl an, dass Sie jetzt erkennen - vor drei Monaten waren Sie noch nicht so weit -, dass auch in Bayern Handlungsbedarf besteht. Aber mir gefällt nicht, dass Sie wieder auf Zeit spielen.

(Beifall bei der SPD)

Sie wollen im Jahr 2012 eine Regelung haben, die für Bayern gilt. Wir wollen eine solche Regelung aber noch in diesem Jahr schaffen. Bereits im Jahr 2009 haben wir Anträge gestellt, deren Verwirklichung einschränkende Regelungen in bayerischen Kommunen möglich gemacht hätte. Sie wissen, hier gibt es verschiedene Probleme zu bedenken. Ganze Stadtteile gehen kaputt, immer mehr Menschen sind von Sucht bedroht. Dabei denke ich auch an die Kriminalität, die im Umkreis von Spielhallen deutlich hervortritt. Hier können wir Veränderungen und Verbesserungen erreichen.

All diese Probleme haben Sie in den letzten Jahren nicht angegangen. Und jetzt wollen Sie deren Lösung noch für ein dreiviertel Jahr auf die lange Bank schieben. Das halte ich für bedenklich.

Es gibt auch in anderen Bereichen gesetzliche Regelungen, von denen man weiß, dass man sie in einem halben oder in einem dreiviertel Jahr anpacken muss. Die entscheidenden Regelungen könnten mit unserem Gesetzentwurf und dem Gesetzentwurf der GRÜNEN angegangen werden. Herr Kollege Rohde, Sie haben deutlich und richtigerweise gesagt: Es gilt, ein Puzzle zusammensetzen. Einer der Puzzlesteine ist ein Bayerisches Spielhallengesetz bzw. die Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags auf Länderebene.

Ich prognostiziere, dass genau die Regelungen, die wir in unserem Gesetzentwurf vorschlagen, die Lösung darstellen, zu der Sie sich im Juli 2012 vermutlich durchringen werden. Es gibt keinen Grund, nicht schon jetzt etwas zu machen. Es spricht alles dafür, schon jetzt Regelungen zu treffen, um den negativen Auswirkungen, die hier hinreichend beschrieben worden sind, entgegenzutreten.

Ich bitte noch einmal: Warten Sie nicht zu lange, sondern stimmen Sie unseren Gesetzesvorschlägen zu.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Als vorläufig letzte Rednerin zu diesem Tagesordnungspunkt spricht Frau Kamm.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident! Gestatten Sie mir noch einige Kommentierungen.

Sehr geehrter Herr Kollege Stöttner,

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Sie haben einige Punkte aufgezählt, die angeblich schon geregelt seien. Das ist aber noch nicht der Fall; sie sind noch nicht Fakt, sie sind noch nicht umgesetzt.

(Jörg Rohde (FDP): Es wurde darauf hingearbeitet!)

- Es wird darauf hingearbeitet; sehr richtig, Herr Kollege Rohde!

Damit sind wir beim Entwurf des Glücksspielstaatsvertrages. Wir sind durchaus bereit, Frau Kollegin Schmitt-Bussinger, unseren Gesetzentwurf, wenn der Glücksspielstaatsvertrag im kommenden Jahr tatsächlich verabschiedet werden sollte, anzupassen, um ihn mit diesem Vertrag in Einklang zu bringen. Inhaltlich wird es nicht sehr viel anderes sein; denn genau hinsichtlich der Regelungen in unserem Gesetzentwurf wird im Glücksspielstaatsvertrag gefordert, dass sie durch die Länder ausgestaltet werden. Insofern wäre es schon richtig, dieses Gesetz jetzt zu verabschieden und, wenn die bundesweite Regelung kommt, das Gesetz dann anzupassen. Das haben wir andernorts auch schon gemacht. - Das ist das eine.

Zum Kollegen Pohl, der nicht mehr im Saal ist, aber vielleicht können die Kolleginnen und Kollegen der FREIEN WÄHLER es ihm ausrichten: Er soll nicht so viel Angst vor einer bürokratischen Kontrolle haben. Er soll sich einfach mal in den Spielbanken umschauen. Was dort möglich ist, müsste eigentlich bei den Spielhallen auch möglich sein.

Herr Kollege Rohde, ich habe mich beim Bundeswirtschaftsministerium erkundigt: Es gibt noch keinen Entwurf für eine Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnerwartung, der an die Öffentlichkeit gegeben wurde. Es gibt dafür einfach noch kein Papier. Woher Sie die Hoffnung nehmen, dass es sehr schnell eines geben könnte, weiß ich nicht.

(Zuruf des Abgeordneten Jörg Rohde (FDP))

Früher waren Sie schon einmal optimistischer und haben gesagt: Wenn der Bund nicht handelt, würden Sie in zwei Monaten handeln. Jetzt wollen Sie uns gleich auf acht Monate vertrösten. Das ist uns einfach zu lange.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Vielen Dank, Frau Kollegin Kamm. - Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, beide Gesetzentwürfe dem Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Infrastruktur und Technologie als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? - Das ist der Fall.

(Zuruf von den GRÜNEN: Wir freuen uns darauf!)

- Die Kollegen freuen sich sogar darauf. Dann können wir das auch wunderbar so beschließen.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz

Gesetzentwurf der Abgeordneten

Markus Rinderspacher, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Thomas Beyer u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 16/9611

eines Bayerischen Spielhallengesetzes (BaySpielhG)

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Franz Schindler**
Mitberichterstatterin: **Petra Guttenberger**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten.
Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit, der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie haben den Gesetzentwurf mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 75. Sitzung am 10. Mai 2012 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf in seiner 67. Sitzung am 22. Mai 2012 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 169. Sitzung am 22. Mai 2012 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
SPD: 4 Zustimmung, 1 Enthaltung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.
5. Der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie hat den Gesetzentwurf in seiner 67. Sitzung am 14. Juni 2012 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.
6. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 77. Sitzung am 19. Juni 2012 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Franz Schindler
Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Thomas Beyer, Kathrin Sonnenholzner, Hans-Ulrich Pfaffmann, Franz Schindler, Horst Arnold, Inge Aures, Sabine Dittmar, Annette Karl, Natascha Kohnen, Reinhold Perlak, Florian Ritter, Bernhard Roos, Harald Schneider, Christa Steiger, Angelika Weikert, Ludwig Wörner und Fraktion (SPD)

Drs. 16/9611, 16/12872

eines Bayerischen Spielhallengesetzes (BaySpielhG)

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde

Abg. Horst Arnold

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl

Abg. Christine Kamm

Abg. Petra Guttenberger

Abg. Bernhard Pohl

Abg. Julika Sandt

Staatsminister Joachim Herrmann

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Ich rufe zur gemeinsamen Beratung die Tagesordnungspunkte 4 bis 6 auf:

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Thomas Beyer u. a. und Fraktion (SPD)
eines Bayerischen Spielhallengesetzes (BaySpielhG) (Drs. 16/9611)**

- Zweite Lesung -

und

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
eines Bayerischen Spielhallengesetzes (BaySpielhG) (Drs. 16/9728)**

- Zweite Lesung -

und

**Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum
Glücksspielwesen in Deutschland und anderer Rechtsvorschriften
(Drs. 16/12192)**

- Zweite Lesung -

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Im Ältestenrat wurde eine Redezeit von zehn Minuten pro Fraktion vereinbart.

Zum Gesetzentwurf der Staatsregierung hat die CSU-Fraktion gerade namentliche Abstimmung beantragt. Das habe ich hiermit verkündet. Die Wartezeit läuft. Da von einer Debattenzeit von einer Stunde auszugehen ist, besteht gute Möglichkeit, die Wartezeit von einer Viertelstunde zu erreichen.

Als ersten Redner rufe ich für die SPD-Fraktion den Kollegen Arnold zur Begründung des ersten Gesetzentwurfs auf.

Horst Arnold (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Vor einer Woche gab es im Hohen Haus eine relativ breite Zustimmung zum Glücksspielstaatsvertrag. Ich hatte bereits angekündigt, dass hier und heute über das Eingemachte gestritten werden wird.

Zur Klarstellung ein Zitat von Karl Marx: Nur Arbeit und kein Spiel macht dumm. Denen, Herr Streibl, die es gern religiös hätten, zitiere ich Thomas von Aquin: Das Spiel ist notwendig zur Führung eines menschlichen Lebens.

Damit will ich sagen: Wir wollen den natürlichen Spieltrieb nicht brutal und puritanisch eindämmen oder unterdrücken, sondern gewerbliches Glücksspiel gesundheits-, gesellschafts-, aber auch sozialverträglich - auch in Richtung der Wettbewerber - gestalten. Die rechtliche Gestaltung bedarf eines politischen Willens. Diesen haben wir, wie unser Spielhallengesetzentwurf zeigt.

Unser Wille ist politisch und nicht von einer Rechtsunsicherheit getragen. Bei dieser Gelegenheit erlauben Sie mir ein Zitat des hoch geschätzten Kollegen Dr. Schneider, der am Wochenende in Nürnberg seinen 85. Geburtstag gefeiert hat. Er meinte, dass Politik wie Segeln ist; der Wind ist dabei nicht beeinflussbar, sondern die Segel müssen richtig gesetzt werden.

Ich greife dieses Bild in Bezug auf den Entwurf der Staatsregierung auf. Wenn Spielerschutz, Minderjährigenschutz, Suchtprävention das Ziel des Unterfangens der Staatsregierung sind, dann wird sie mit ihrer Segelsetzung Mast- und Schotbruch erleiden.

(Beifall bei der SPD)

Gleichwohl bin ich dankbar, dass im Wirtschaftsausschuss verhindert worden ist, dass diese Themen in der letzten Woche zeitgleich auf den Tisch gekommen sind. CSU und FDP haben sich bezüglich der Sperrstunden offensichtlich nicht verständigen können. Dankbar bin ich deswegen, weil die Arbeitsgemeinschaft für Suchtprobleme jus-

tament am 15. Juni die neuen Zahlen für 2012 veröffentlicht hat. Es handelt sich um Daten, die man wissen muss.

Zum Stichtag 1. Januar 2012 gab es in Bayern 2.030 Spielkonzessionen, 1.114 Spielhallenstandorte und 21.219 Geldspielgeräte. Auf die Einwohner bezogen heißt das: Auf einen Spielhallenstandort kommen in Bayern 6.079 Einwohner. Seit 2006 ist das insgesamt eine Steigerung um 60 %. Bezogen auf das Jahr 2000 ist es eine Steigerung um 137,5 %.

Bei den Spielhallenkonzessionen ist Bayern bezüglich der Einwohnerquote im Bundesgebiet die Nummer drei. Auf eine Spielhallenkonzession kommen in Bayern 3.363 Einwohner. Im Bund sind es 4.056. Die Steigerung seit 2002 beträgt 62,2 %.

Ganz dramatisch verhält es sich mit den Spielhallengeräten. Auch da ist Bayern im Bundesgebiet derzeit die Nummer drei. 319 bayerische Mitbürgerinnen und Mitbürger haben den Zugriff auf ein Gerät. In Deutschland sind es 392 Bürger.

Dies erzeugt Erschrecken. Denn seit 2000 haben wir ein Anwachsen um 217,2 %. Das heißt, innerhalb von zwölf Jahren sind im Freistaat 13.631 mehr Daddelgeräte aufgestellt worden. Wer davon spricht, dass dies eine gesunde Entwicklung sei, hat sich offensichtlich getäuscht.

Bei diesem Zuwachs muss man auch einmal zur Kenntnis nehmen, was Professor Gerhard Meyer von der Uni Bremen zum Besten gibt: Dort wird auch etwas verdient. Der Bruttospielertrag betrug im Jahr 2005 2,35 Milliarden Euro. 2011 war der Bruttospielertrag 4,14 Milliarden Euro. Innerhalb von sieben Jahren bedeutet das insgesamt einen Zuwachs um 76,2 %.

Es gibt auch zynische Stellungnahmen. Die Automatenindustrie spricht davon, dass die Zunahme ein moderat vollzogener Wandel sei, der der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung entspreche. Die Schlagzeilen lauteten "Goldgräberstimmung in Oberbayern" und "Landplage". Der Städtetag hat am 10. November erklärt: Hier brau-

chen wir wirksame rechtliche Instrumente. Ein Verweis auf das Projekt HansasträÙe München zeigt uns, wie wenig rechtliche Möglichkeiten die Gemeinden und die Städte haben. Hier besteht kein Bebauungsplan. Das ist auch nicht möglich, weil es sich um ein Mischgebiet handelt. Eine Verhinderungsplanung wäre rechtswidrig. In diesem Fall ist eine Verhinderung auch nicht über das Instrument der Stellplatzsatzungen zu erreichen.

Welches Instrument gibt es? Im Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung ist ein Mindestabstand von 250 Meter Luftlinie festgelegt. Das ist zu wenig. Darüber hinaus ist in diesem Gesetzentwurf eine Unzahl von Tatbeständen und Ausnahmemöglichkeiten sowie unbestimmten Rechtsbegriffen festgelegt. Das ist alles noch zu klären. Das genügt nicht. Deswegen fordern wir zusammen mit der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten einen Mindestabstand von 500 Meter. Das fordern wir rigoros.

(Beifall bei der SPD)

Untersuchungen zeigen: Aufgrund der Labilität und der wenig gefestigten Struktur der Jugendlichen sind diese besonders schutzwürdig. Wir wollen im Hinblick auf das Baurecht absolut keine Spielhallen in räumlicher Nähe zu Jugend- und Kindereinrichtungen. Das haben wir in unseren Gesetzentwurf geschrieben. Bei Ihnen ist diese Absicht allenfalls daraus zu erkennen, dass Artikel 9 Absatz 1 Nummer 1 und 2 auf die Bestimmungen des Jugendschutzes und der Minderjährigenvorschriften im Staatsvertrag verweisen. Ist das ein klarer Kurs? Nein, das ist Mast- und Schotbruch.

Der Städtetag verlangt rechtliche Instrumente. Da geht es um Sperrzeiten. In letzter Zeit hat sich der Landtag damit hervorgetan, Sperrzeiten zu liberalisieren. Der Städtetag ringt um eine Sperrzeitverlängerung. Die Staatsregierung möchte eine Sperrzeit von 3 bis 6 Uhr einführen. Wir wollen eine Sperrzeit von 3 bis 11 Uhr, also für 8 Stunden. Wer muss denn von 3 bis 6 Uhr bzw. von 6 bis 11 Uhr zocken? Das sind doch genau die Leute aus prekären Verhältnissen, die der Spielsucht anheimgefallen sind.

In Bayern gibt es 28.000 pathologische Glücksspielerinnen und Glücksspieler. 96 % davon sind Männer und 57 % hiervon sind zwischen 18 und 29 Jahre alt. Von den Kurzzeitspielern sind 35,9 % pathologische Spieler und 43,9 % Langzeitspieler. Wie kann man diese Leute schützen? - Genau durch unsere Sperrzeiten.

(Beifall bei der SPD)

Wichtig sind aber auch Sperren, also Spielerdateien, die es ermöglichen, gefährdete Spieler sperren zu lassen. Sie haben das in Ihrem Gesetzentwurf überhaupt nicht erwähnt. Bei Ihnen geht es nur um Spielkasinos und andere Betriebe, aber nicht um die Orte, bei denen die höchste Prävalenz der Spielsucht auftritt, nämlich die Spielhallen. Wir fordern in diesem Zusammenhang auch das Verbot von Geld- und EC-Kartenautomaten. Diese Forderung findet sich bei Ihnen nicht. Wir fordern Aufklärung. Wir wollen Spielerschutz, und zwar gleich. Das ist gleich der nächste Punkt. Ihre Übergangsfristen sind bodenlos. Bei Alt-Spielhallen ist innerhalb von fünf Jahren nichts geschehen. Sie wollen erst in fünf Jahren anfangen, die gefährdeten Spieler zu schützen. Das wollen wir nicht. Bei uns ist am 31. Dezember 2016 Schluss; dann gilt für alle das gleiche Recht. Wer sagt, dies sei eine schleichende Enteignung, verkennt die Bedeutung des Eigentums im Verhältnis zur Gesundheit.

(Beifall bei der SPD)

Der Städtetag kommt in Bezug auf Ihren Gesetzentwurf zu einem vernichtenden Ergebnis. Der Gesetzentwurf ist angesichts der Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe und nicht hinreichend konkretisierbarer Ausnahmemöglichkeiten kaum nachvollziehbar. Sofern diese unbestimmten Rechtsbegriffe von der Bayerischen Staatsregierung nicht definiert werden, zeichnet sich eine langwierige Prozedur der Rechtsfindung bei den Gerichten unter Ausschöpfung sämtlicher Instanzen ab. Das nutzt niemandem, nur den Profiteuren. Die Irrfahrt des Odysseus ist dagegen eine klar konturierte Angelegenheit.

Angesichts der Gemeinsamkeiten und der Prägnanz und Konkretheit unseres Gesetzesentwurfs rufe ich Ihnen zu: Geben Sie Ihre institutionellen Abwehrreflexe auf. Stimmen Sie unserem Gesetzesentwurf zu. Er enthält ein klares Konzept, das den Vorrang und die Sozialpflichtigkeit des Eigentums betont. Da das in Ihrem Gesetzesentwurf nicht der Fall ist, werden wir diesen Entwurf ablehnen. Dem Gesetzesentwurf der GRÜNEN werden wir zustimmen.

(Beifall bei der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Inzwischen wurde uns eine zweite namentliche Abstimmung angekündigt. Die SPD möchte über ihren Gesetzesentwurf auf Drucksache 16/9611 ebenfalls in namentlicher Form abstimmen lassen.

Als Nächste hat Frau Kollegin Kamm für das BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Heute beraten wir über das Ausführungsgesetz des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen. Dies wäre heute die Gelegenheit, endlich zu tun, was die Kommunen in Bayern seit Jahren fordern und was der Innenminister den Kommunen seit Jahren versprochen hat. Herr Innenminister, Sie haben dieses Versprechen spät genug abgegeben. Die Klage der Kommunen über die seit 2006 sprunghaft wachsende Spielhallenflut währt schon lange. Schon der ehemalige Städtetagspräsident Schaidinger prägte das Wort vom krebsartigen Wuchern der Spielhöllen.

Herr Innenminister, Sie haben erst versucht, den Kommunen weiszumachen, sie könnten das Problem durch das Instrument des gegenwärtigen Baurechts in den Griff bekommen. Die Kommunen bekamen im Jahr 2010 eine zehnsseitige Anleitung, wie sie handeln sollten. Bei dieser Handlungsanleitung wurde jedoch ignoriert, dass die darin dargestellten Handlungsmöglichkeiten in den meisten Fällen überhaupt nicht greifen und allenfalls in reinen Wohngebieten von Nutzen sind.

Viel zu viel Zeit verstrich, in der die Zahl der Spielhallen in den Kommunen weiter wuchs und die Zahl der Glücksspielautomaten drastisch anstieg. Sie handelten weder auf Landesebene noch auf Bundesebene, wo Sie sich hartnäckig dagegen wehren, die Spielverordnung zu reformieren; denn insbesondere seit der Liberalisierung der Spielverordnung im Jahr 2006 ist das Anwachsen des Glücksspielproblems zu beobachten.

Meine Kolleginnen und Kollegen, zwischen der leichten Verfügbarkeit von Glücksspielangeboten in unmittelbarer Nähe und einem verstärkten Nachfrageverhalten besteht ein eindeutiger Zusammenhang. Ein dichtes Netz von Glücksspielangeboten und eine intensive Vermarktung senken die Hemmschwellen und fördern die gesellschaftliche Akzeptanz von Glücksspielen. Eine Vergrößerung des Glücksspielangebots erhöht immer das Auftreten von problematischem und pathologischem Spielverhalten. Insbesondere die Idee der FDP, möglichst viel legales Glücksspiel zuzulassen, um das illegale Glücksspiel zurückzudrängen, ist daher völlig verkehrt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Meine Kolleginnen und Kollegen, keiner von uns wünscht sich in seiner Nachbarschaft eine Spielhalle. Diese bunten Klötze mit ihren verklebten Scheiben wirken wie Fremdkörper in einem Stadtteil, in einem Wohngebiet oder dem Zentrum eines Ortes. Die Scheiben sind von oben bis unten zugeklebt, weil die Spieler nicht von außen abgelenkt werden sollen. Sie sollen nicht mitbekommen, ob es Abend oder Nacht ist oder wenn es morgens wieder hell wird.

Stadtquartiere mit mehreren dieser Spielhallen geraten in eine Abwärtsspirale. Besonders fatal ist es für Tourismusorte, wenn in deren Zentren bestimmte Gaststätten in Spielhallen umgewandelt werden, weil die Immobilienbesitzer mehr Pacht erwirtschaften wollen.

Umso besorgniserregender ist das Anwachsen der Spielhallen in Bayern. Dieses Anwachsen findet nicht so sehr in den Großstädten statt, aber auch dort. In München hat

sich seit dem Jahr 2000 die Zahl der Spielhallen verfünffacht. Auf 10.000 Einwohner kommen dort 15 Geldspielautomaten. Noch viel drastischer ist aber das Wachstum in den Klein- und Mittelstädten. Den Vogel schießen die Städte Mainburg und Lauingen ab, in denen es bereits einen Spielautomaten pro 100 Einwohner gibt. Für Glücksspielgefährdete Personen ist das meist sehr fatal. Sie sind in der Regel überwiegend männlich, haben relativ häufig Migrationshintergrund und spielen in der Regel an Geldspielautomaten - 90 % des Geldes wird an Geldspielautomaten verspielt -; sie sind entweder um die 20 Jahre und haben ein relativ geringes Ausbildungsniveau oder sie sind um die 40 und sozial und beruflich integriert; sie sind bereits als Heranwachsende mit Glücksspiel in Kontakt gekommen und sind mit 20.000 Euro plus x verschuldet.

Die Symptome der Glücksspielsüchtigen reichen bis hin zu Suizidgedanken, Panik- und Schuldgefühlen. Die direkten Angehörigen und die Freunde leiden mit. Spieler können ganze Familien in die Schulden und den Ruin treiben. Vor diesem Hintergrund muss es doch große Sorgen bereiten, dass in Bayern mittlerweile von 28.000 Glücksspielsüchtigen Personen und von weiteren 34.000 Personen mit problematischem Glücksspielverhalten gesprochen wird. Wir sollten endlich mehr für die Spielerprävention tun und unser Handeln nicht einzig und allein am Umsatz der Daddelautomateninhaber orientieren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Bayern könnte handeln. Der Städtetag und der Gemeindetag mahnen weitere Maßnahmen an. Der Städtetag und der Gemeindetag haben sich den Gesetzentwurf der Staatsregierung angesehen. Sie haben ihn als völlig unzureichend charakterisiert und fordern das Land auf, mehr zu tun.

Ein kleines Beispiel aus der Kommune Karlsfeld. Selten waren sich die Bauausschussmitglieder so einig wie am vergangenen Mittwoch. Sie beschlossen, keine weiteren Spielhallen in der Gemeinde zuzulassen, so ein einstimmiger fraktionsübergreif-

ender Beschluss des Bauausschusses. Sie haben in einem Teil der Gemeinde Veränderungssperren erlassen. Sie waren aber nicht in der Lage, dies im gesamten Gemeindegebiet zu tun. Aber auch die Veränderungssperren, zu denen Sie, Herr Innenminister, immer gesagt haben, dass die Gemeinden diese Möglichkeit ergreifen sollen, reichen nicht. Wenn nämlich jemand ein Grundstück gekauft hat und wegen eines später geänderten Bebauungsplans Vermögenseinbußen nachweisen kann, kann er die Gemeinde auf Schadenersatz verklagen. Die Gemeinde hofft daher dringend auf eine gute Gesetzgebung im Bayerischen Landtag.

Herr Kollege Arnold hat schon dargelegt: Der Vorschlag der Staatsregierung ist bescheiden. Wir fordern wie die SPD einen Mindestabstand von 500 Metern. Wir fordern das Verbot von Werbung. Wir fordern eine entsprechende Außengestaltung. Wir fordern, dass die Kommunen die Höchstzahl der in ihnen zugelassenen Spielhallen selbst festlegen dürfen - eine wichtige Forderung, Herr Kollege Pohl -, um dort, wo die Spielhallen die Wohnqualität in einem Gemeindegebiet beeinträchtigen, weitere Spielhallen verhindern zu können. Wir fordern auch Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung. Wir fordern ebenfalls deutlich längere Sperrzeiten morgens. Die Spielhallen sollten um 3 Uhr geschlossen werden.

Wir würden eigentlich verstehen, dass Sie zu diesem wichtigen Thema eine namentliche Abstimmung beantragen, wenn Sie einen Vorschlag vorgelegt hätten, der eine namentliche Abstimmung verdienen würde. Sie haben aber im Prinzip ein Nichts vorgelegt. Weshalb man zu diesem windigen Gesetzentwurf eine namentliche Abstimmung durchführen soll, kann ich nicht nachvollziehen. Wir werden jedenfalls dem Gesetzentwurf der SPD zustimmen. Wir verzichten auf die namentliche Abstimmung zu unserem Gesetzentwurf, würden das aber gerne nachholen, wenn Sie beispielsweise sagen würden: Das ermuntert uns doch, in Sachen Spielerprävention und Glücksspielprävention endlich mehr zu tun. Ich befürchte aber, dass es bis dahin in diesem Hause noch ein weiter, steiniger Weg ist.

Ich bedauere wirklich sehr, dass Sie so viel Zeit haben ins Land gehen lassen, ohne zu handeln. Ich hoffe, dass Sie sich bald besinnen und diesen Gesetzentwurf deutlich nachbessern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Für die CSU bitte ich Frau Guttenberger ans Mikrofon. Bitte schön.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen! Im vorliegenden Fall geht es um das Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag, über den wir letzte Woche bereits einen Beschluss gefasst haben. Dieser Glücksspielstaatsvertrag legt im Wesentlichen die Basis für eine Vielzahl von Regelungen fest, die nun in einem Gesetzentwurf festgeschrieben werden, zu denen von den GRÜNEN und der SPD Gesetzentwürfe eingebracht wurden.

Durch den Glücksspielstaatsvertrag hat sich nach unserem Dafürhalten das jeweils vorgestellte Gesetz überholt. Jetzt geht es darum, rechtstechnisch und rechtssystematisch den Glücksspielstaatsvertrag mit bayerischen Ausführungsbestimmungen sinnvoll mit Leben zu erfüllen. Wir sind also der festen Überzeugung, dass mit diesem Ausführungsgesetz der Gesetzgebungskompetenz entsprechend Genüge getan wird und sehen für zwei weitere Gesetze betreffend Spielhallen, also Spielhallengesetze, keinerlei Regelungsbedürfnis und auch keinerlei Regelungsraum. Allein schon aus diesem Grund werden wir diesen beiden Gesetzentwürfen nicht zustimmen.

(Beifall bei der CSU)

Wir sehen also unter keinem Gesichtspunkt eine entsprechende Notwendigkeit hierfür.

Lassen Sie mich jetzt etwas zum Ausführungsgesetz sagen. Auch wir hätten uns vielleicht in manchem Bereich, bei den Sperrzeiten einiges mehr gewünscht. Wir hätten uns durchaus auch einen größeren Mindestabstand gewünscht. Wir hätten vielleicht auch die eine oder andere Regelung eingebracht. In einer Koalition schließt man aber

Kompromisse. Der Kompromiss, der jetzt vorgelegt wurde, ist aus unserer Sicht eine tragbare Basis, um künftig für mehr Spielprävention,

(Zuruf von den FREIEN WÄHLERN: Wie war denn eure Ausgangsforderung?)

für mehr Schutz der Betroffenen und für eine stärkere Suchtprävention eintreten zu können. Wie gesagt: Man kann im Rahmen einer Koalition nicht immer alles durchsetzen. Das ist eben Demokratie.

Wir halten es für einen wesentlichen Fortschritt, dass fortan der Mindestabstand zwischen den einzelnen Spielhallen 250 Meter beträgt. Wir halten es für einen wesentlichen Fortschritt, dass die Sperrzeit nicht mehr bei einer Stunde, sondern bei drei Stunden liegt, ergänzt um eine Kompetenz der Kommunen, bei bestimmten örtlichen Erfordernissen oder aufgrund öffentlicher Erfordernisse eine wesentlich weitergehende Regelung auf den Weg zu bringen. Damit ist zum einen klargelegt, dass Mehrfachkonzessionen nicht von Bestand sein werden. Eine Mehrfachkonzession ist also ein endliches Thema. Das heißt aber auch, dass diese nicht von heute auf morgen ad absurdum geführt werden, weil das mit der Verfassung und dem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nicht zu vereinbaren wäre. Das wissen auch die juristischen Kollegen der Opposition; man schaut aber eben gerne über all das hinweg.

Herr Kollege Arnold, Sie haben uns jetzt ellenlange Ausführungen gemacht, wie viele Spielhallen es in Deutschland gibt. Das ist richtig. Sie haben aber keinen vernünftigen Vorschlag dazu gemacht, wie Sie einerseits dem verfassungsgemäßen Schutz der Gewerbebetriebe Rechnung tragen und wie Sie andererseits die Suchtprävention verbessern wollen. Allein mit Aufzählungen und der Klage, wie schrecklich das doch alles sei, ist es nicht getan.

(Harald Güller (SPD): Darum haben wir einen Gesetzentwurf vorgelegt!)

Wir halten die Regelung, die eine Abwägung vorsieht, für richtig, um auf längere Sicht Mehrfachkonzessionen zu verhindern. Gleichzeitig schaffen wir damit aber auch ein

Gesetz, das einer gerichtlichen Überprüfung standhalten wird. Ich bin der festen Überzeugung, dass der eine oder andere Spielhallenbetreiber den Klageweg beschreiten wird. Dann aber möchte ich als Mitglied des Landtags auf der sicheren Seite stehen und sagen: Wir haben etwas getan, was für die Suchtprävention und für den Schutz der Spielerinnen und Spieler Bestand hat. Wir sind der festen Überzeugung, dass unser Gesetz die richtige Basis dafür darstellt.

Im selben Zusammenhang ist auch die Härtefallklausel zu sehen. Auch daran wird klar, dass Mehrfachkonzessionen auf längere Sicht keinen Bestand haben werden. Klar ist aber auch, dass Gewerbebetriebe nicht ohne Übergangsfrist zur Einstellung des Betriebs gezwungen werden können, denn auch das - das weiß jeder Jurastudent im zweiten Semester - wäre verfassungswidrig. Wenn Sie bestimmte Probleme nicht sehen wollen, schauen Sie einfach nicht hin. Das möchte ich hier aber nicht weiter vertiefen.

Wir halten es auch für wichtig, dass wir mit den verstärkten Anforderungen das Lotteriemonopol halten können, denn der Europäische Gerichtshof hat sich sehr klar dazu geäußert, dass unsere in manchen Bereichen sehr strikte Regelung angesichts des europäischen Rechts zumindest sehr fragwürdig ist. In diesem Zusammenhang ist auch die für sieben Jahre geltende Experimentierklausel für Sportwetten zu sehen. Einen Appell an den Bund möchte ich mir hier auch nicht ersparen: Im Zusammenhang mit der Spielverordnung ist es dringend erforderlich, dass die Vorschriften über die Gewinnabschöpfung so verschärft werden, wie es bei der Evaluierung im Jahr 2006 zum Ausdruck gekommen ist.

Unser Fazit lautet: Dieses Gesetz ist eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem bisherigen Recht. Es ist eine Kompromisslösung, es ist aber auch eine tragfähige Lösung, die für die Zukunft mehr Suchtprävention und mehr Spielerschutz gewährleistet. Deswegen steht es für uns außer Frage, dass wir diesem Gesetz mit wichtigen Gesichtspunkten für die Zukunft auch zustimmen werden.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Für die FREIEN WÄHLER hat sich Herr Kollege Pohl zu Wort gemeldet.

Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Unsere Fraktion begrüßt den Gesetzentwurf der Staatsregierung. Dafür wurde es aber auch Zeit. Ich muss zum zweiten Mal am heutigen Tag von meinem Studium in den 1980er Jahren erzählen.

(Inge Aures (SPD): Jetzt schon wieder?)

Kollege Kreuzer wird es bestätigen, denn er ist auch in 1980er Jahren durch diese Mühen gegangen. Damals haben wir im öffentlichen Recht über das Thema Spielhallen und Verhinderungsplanung diskutiert und mussten uns sagen lassen, dass man mit dem Bauplanungsrecht Spielhallen nicht verhindern könne, weil das eine unzulässige Verhinderungsplanung wäre. So alt ist das Problem schon. So lange warten Bayerns und Deutschlands Kommunen auf eine praktikable Regelung, um das Problem der immer weiter ausufernden Spielhallenflut wirksam in den Griff zu bekommen.

(Eberhard Sinner (CSU): Waren Sie nicht selbst der größte "Allgäu-Zocker"? - Heiterkeit)

- Mein lieber Herr Ex-Staatskanzleichef, ich würde einmal vor der eigenen Haustüre kehren.

(Alexander König (CSU): Das war eine schwache Antwort! Ja oder Nein?)

Bei Ihnen oben in Main-Spessart ist die Dichte von Spielhallen weitaus höher. Ich weiß zumindest von Armin Grein, dem Landrat, dem Sie einmal mit 20 zu 80 Prozent unterlegen sind, dass dieses Problem auch im Landkreis Main-Spessart sehr groß ist.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die Kommunen mussten Notwehrmaßnahmen ergreifen, weil ihnen der Gesetzgeber nicht geholfen hat. Hier muss ich den an-

sonsten von mir nicht so geschätzten Regensburger Oberbürgermeister Schaidinger loben. Er hat für die Stadt Regensburg ein Konstrukt ersonnen, welches zwar rechtlich grenzwertig ist, aber immerhin einen gewissen Schutz dagegen geboten hat, dass sich die Zahl der Spielhallen exponentiell nach oben bewegt hat.

Jetzt haben wir eine rechtliche Handhabe. Ich hoffe nur, dass sie auch rechtlich hält. Wir hätten uns etwas anderes gewünscht. Wir hätten gesagt, die Kommunen sollen selbst entscheiden können, sie sollen das Problem über das Baurecht mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen regeln können. Damit komme ich in der Tat der Idee, die die Kollegin Kamm vorhin geäußert hat, nahe. Es geht darum, die Zahl der Spielbetriebe zu begrenzen. Dabei halte ich die Regelung, mit der ein Mindestabstand von 250 Metern zwischen zwei Spielhallen gefordert wird, schlichtweg für ungeeignet. Wenn sich im Bereich des Münchner Hauptbahnhofs fünf, zehn oder meinetwegen 15 Spielhallen auf engstem Raum befinden, wird die Sucht weniger gefördert, als wenn in einer kleinen Gemeinde ohne Bebauungsplan in jedem Ortsteil im Abstand von 250 Metern zwei Spielhallen stehen, sodass man in dieser Gemeinde mit fünfzehnhundert Einwohnern die Auswahl zwischen zehn Spielhallen hat. Es hätte mit Sicherheit bessere Regelungen gegeben, die Spielhallenflut einzudämmen. Ich bin darauf gespannt, was die Gerichte zu diesen Regelungen sagen werden. Denn eines ist auch klar: Diese Regelungen landen wieder vor dem Kadi.

Auch die Frage des Bestandschutzes ist nicht befriedigend geregelt worden. Ich bin mir nicht sicher, Herr Kollege Arnold, ob die Güterabwägung, die die Gerichte treffen, im Sinne unseres Gesetzes läuft. Ich hoffe es natürlich, aber es steckt noch eine große Unsicherheit dahinter.

Ein zentrales Ziel dieses Gesetzes muss die Suchtbekämpfung sein. Wir haben aber auch noch andere Ziele. Wir haben auch das Ziel funktionierender Innenstädte. Denn die Wohnqualität und die Quartiersqualität sinkt, wenn man eine Spielhalle neben der anderen hat. Die Quartiersqualität sinkt, wenn man nicht regulieren kann, wo solche Vergnügungsstätten sein dürfen.

Wenn man sich die Suchtbekämpfung auf die Fahne schreibt - das sage ich durchaus kritisch in Richtung Bayerische Staatsregierung oder zumindest eines Teils der Staatsregierung -, darf man nicht auf der einen Seite nur private Spielhallen bekämpfen, auf der anderen Seite aber für die staatlichen Casinos neue und bessere Automaten fordern, mit denen man mehr Geld einnehmen kann, und das Mindestspielalter von 21 auf 18 Jahren absenken. Ich bin sehr dankbar dafür, dass der Finanzminister in diesem Punkt seinen Staatssekretär zurückgepfiffen hat.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Nun zu den Gesetzentwürfen der SPD und der GRÜNEN. Sie enthalten einige Regelungen, die wir begrüßen. Andere können wir so nicht mittragen. Wir wollen die Sucht bekämpfen, aber wir wollen nicht die Unternehmer bekämpfen. Das muss man einmal deutlich sagen. Ich höre von Gewinnabschöpfung und sehe, mit welchen bürokratischen Mitteln hier gearbeitet wird. Wir wollen einen Unternehmer, der ein Gewerbe seit 30 Jahren betreibt und damit verantwortungsvoll umgeht, nicht genauso behandeln wie einen, der ein neues Geschäftsmodell entdeckt hat, eine neue Spielhalle aufmacht, diese reißerisch bewirbt und damit das große Geld machen möchte. Hier muss man schon differenzieren. Man darf nicht alles über einen Kamm scheren. Deswegen werden wir uns bei der Abstimmung über Ihre Gesetzentwürfe enthalten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Vielen Dank, Herr Kollege Pohl. Für die FDP bitte ich Frau Sandt an das Mikrofon.

Julika Sandt (FDP): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Das Ausführungsgesetz stützt sich auf den Glücksspielstaatsvertrag mit den Zielen Jugendschutz, Suchtprävention und Spielerschutz. Für Spielhallen verlangt das Ausführungsgesetz ganz explizit ein Sozialkonzept, mehr Information und klare Regelungen für Werbung. Die Veranstalter von Glücksspielen werden verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen.

Das Personal muss entsprechend geschult werden, und die Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht sind zu erfüllen. Die Veranstalter müssen die Spieler über die Suchtrisiken und über das Verbot der Teilnahme Minderjähriger informieren und über die Möglichkeit der Beratung und Therapie aufklären. Auch die Werbung darf sich demnach nicht an Minderjährige oder gefährdete Zielgruppen richten. Suchtgefährdete Spieler können sich selbst sperren. Es gibt auch Fremdsperren.

In diesen wesentlichen Punkten überschneiden sich die drei Gesetzentwürfe, die wir heute diskutieren. Allerdings sieht der Gesetzentwurf der Staatsregierung bei Spielhallen einen Mindestabstand von 250 m vor. Damit wird eine Konzentration von Spielhallen an bestimmten Brennpunkten ganz klar verhindert. SPD und GRÜNE allerdings wollen den Abstand auf 500 m erhöhen. Das würde bewirken, dass sich Spielhallen künftig auch in Ortsteilen ansiedeln, die bisher vollkommen untypisch für Spielhallen waren. Da gebe ich dem Kollegen Pohl in gewisser Weise recht. Dem Anliegen, die Ortsbilder schöner zu gestalten und mehr Wohnqualität zu schaffen, ist damit nicht gedient, ganz im Gegenteil.

Der Entwurf der Staatsregierung sieht vor, nicht nur nach Plan vorzugehen, sondern lässt auch zu, dass die Kommunen unter bestimmten Voraussetzungen Einzelfälle berücksichtigen und Ausnahmen vorsehen können.

Dass es künftig keine Mehrfachkonzessionen für Spielhallen mehr geben wird, regelt bereits der Staatsvertrag. Allerdings sieht der Kompromiss der Koalition eine Übergangsfrist von fünf Jahren vor. Unterdessen wollen SPD und GRÜNE die Betreiber von heute auf morgen enteignen.

(Zuruf des Abgeordneten Horst Arnold (SPD))

Wir wollen einen fairen Ausgleich zwischen Kommunen und Betreibern, die vielleicht gerade investiert haben.

Weiter sieht das Ausführungsgesetz eine Sperrzeit von drei bis sechs Uhr früh vor. Diese Zeit wird der Gesetzgeber aber nicht in Stein meißeln; auch hier ist vorgesehen, dass die Kommunen diese Sperrzeit unter besonderen Voraussetzungen verlängern können. Damit wird letztlich die Subsidiarität gestärkt.

Den Entwürfen der SPD und der GRÜNEN können wir aus den genannten Gründen keinesfalls zustimmen. Hinzu kommen noch einige Merkwürdigkeiten. Frau Kamm, Sie haben soeben kritisiert, dass diese bösen Hallen alle außen verklebt seien und niemand hineinsehen könne, weil die Spieler das nicht wollten. In Ihrem Gesetzentwurf steht aber genau das drin, was auch im Entwurf der SPD steht, dass man eben keinen Einblick in die Spielhallen haben soll. Dann können Sie das doch nicht an anderer Stelle kritisieren. Damit kritisieren Sie doch Ihren eigenen Gesetzentwurf. Zwar steht auch drin, dass Tageslicht in die Spielhallen hineinkommen soll, aber ich weiß nicht, wie Sie sich das genau vorstellen.

(Zuruf des Abgeordneten Horst Arnold (SPD))

- Kuppeln über alle Spielhallen - das ist eine interessante Vorstellung.

(Zuruf des Abgeordneten Horst Arnold (SPD))

Die SPD will darüber hinaus ein Verbot für Personen erteilen, deren Teilnahme am Spiel aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht als angemessen erscheint. Mir ist nicht klar, wie die Spielhallen die wirtschaftlichen Verhältnisse beurteilen sollen. Sollen sie das zum Beispiel danach beurteilen, ob die Spieler Brioni-Anzüge tragen oder nicht? Wer soll das prüfen und wie?

Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, unterstützen Sie ein Gesetz mit Augenmaß. Das ist zwar ein Kompromiss, aber er ist durchdacht.

(Beifall bei der FDP und Abgeordneten der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Danke, Frau Kollegin Sandt. Für die Staatsregierung hat sich Innenminister Herrmann zu Wort gemeldet. Sie haben das letzte Wort, jedenfalls bisher.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das bayerische Ausführungsgesetz kommt dem Regelungsauftrag aus dem Glücksspielstaatsvertrag nach, den wir in der letzten Woche hier in diesem Hohen Haus beschlossen haben und dessen Vorgaben auf Landesebene durch konkrete Vorschriften umgesetzt werden müssen. Dieses Ausführungsgesetz führt die Zielsetzung des Staatsvertrags, nämlich Suchtprävention sowie Jugend- und Spielerschutz, ganz konsequent fort. Außerdem schöpft es die Spielräume aus, die der Staatsvertrag den Ländern lässt.

Im Bereich Lotto bleibt das bewährte System erhalten. Bei den Sportwetten, die im Rahmen des vom Staatsvertrag vorgesehenen Konzessionsmodells auch von Privaten angeboten werden dürfen, wurde die Zahl der Sportwetten-Vermittlungsstellen bayernweit auf 400 begrenzt. Außerdem ist die Ballung von Sportwettbüros verboten. Diese Wetten dürfen auch nicht in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich bereits eine Spielhalle befindet, vermittelt werden. Dies beugt einer übermäßigen Konzentration von Glücksspielangeboten in bestimmten Gebieten vor.

Kern des Ausführungsgesetzes sind die strengen Regelungen für Spielhallen. Ich habe schon in der vergangenen Woche bei der Zustimmung zum Glücksspielstaatsvertrag darauf hingewiesen, dass ich sehr froh bin, nachdem leider gerade das Thema Spielhallen über lange Jahre hinweg vernachlässigt worden ist,

(Zuruf von den GRÜNEN: Durch Sie!)

dass uns der Europäische Gerichtshof letztendlich gezwungen hat, dort etwas stärker regulierend einzugreifen. Ohne Zweifel - ich glaube, da gibt es hier im Hohen Haus eine breite Übereinstimmung - ist die Spielsuchtgefahr, jedenfalls nach allen vorliegenden Analysen, gerade bei Spielhallen weit größer als beim Fußball-Toto. Wir haben in

den letzten Jahren vor allem die Spielsucht, beispielsweise bei Sportwetten, in Bayern intensiv bekämpft. Der Bund, der in der Vergangenheit für die Spielhallen zuständig war und weiterhin für die Spielverordnung zuständig ist, hat zum Teil das Recht für die Spielhallen in den letzten Jahren liberalisiert, anstatt die Zügel ein wenig anzuziehen. Das war unter dem Gesichtspunkt der Spielsuchtbekämpfung nicht unbedingt nachvollziehbar. Ich hoffe, dass die in den letzten Jahren zu verzeichnende erhebliche Expansion auf diesem Sektor mit den neuen Regelungen ein wenig gebremst werden kann. Von Spielhallen geht nun einmal die größte Suchtgefahr aus, und deshalb sind Vorschriften erforderlich, die dem weiteren Anwachsen dieses Marktes entschieden entgegenzutreten.

Das Verbot der Mehrfachkonzessionen - das heißt, dass nur noch eine Spielhalle in einem Gebäude oder in einem Gebäudekomplex erlaubt werden darf - und auch der Mindestabstand von 250 m von einer Spielhalle zur anderen dienen der Bekämpfung der Spielsucht. Mit diesen Regelungen wird nicht nur eine unter Spielerschutzgesichtspunkten kritisch zu betrachtende Anhäufung von Glücksspielangeboten verhindert, sondern sie tragen auch zur Steigerung der städtebaulichen Attraktivität dieser Gebiete bei; denn was wir in manchen Bahnhofsvierteln in vielen Städten in ganz Deutschland erleben, wo sich zum Teil eine Spielhalle an die andere reiht, hat nicht unbedingt zur Steigerung der Attraktivität solcher Gegenden beigetragen.

(Beifall bei Abgeordneten der FDP)

Die nun einzuhaltende Sperrzeit von drei Stunden sorgt für eine Unterbrechung des Spiels und dient neben der Suchtprävention auch der Kriminalitätsbekämpfung. Zudem wird den Gemeinden ein Gestaltungsspielraum zur Verlängerung der Sperrzeit eingeräumt, wodurch die kommunale Ebene gestärkt und ihre Eigenverantwortlichkeit betont wird. Ich halte das für sinnvoll, weil die Festsetzung einer allgemeinen landesweiten Sperrzeit allein die örtlichen Gegebenheiten nicht in diesem Umfang berücksichtigen kann. Ich möchte außerdem betonen, dass es selbstverständlich Voraussetzung für die Erteilung einer Spielhallenerlaubnis ist, dass der Betreiber sämtliche

Jugendschutzanforderungen, das Internetverbot und die Anforderungen des Sozialkonzepts sowie die Aufklärung über Suchtrisiken einhält. Mit all diesen Regelungen wird ein Ziel verfolgt: Die Staatsregierung will der starken Expansion von Spielhallen entgegentreten. Wir streben für die Zukunft konsequent die sogenannte Einerkonzession mit maximal 12 Geldspielgeräten pro Spielhalle an. Wir müssen aus verfassungsrechtlichen Gründen für bestehende Spielhallen Übergangsfristen und eine Härtefallregelung schaffen. Eine Befreiung kommt jedoch nur noch unter engen Voraussetzungen infrage. Die Zahl der Geldspielgeräte muss nach Ablauf der Übergangsfrist auf 48 reduziert sein, und der Betreiber muss ein Anpassungskonzept mit einer klaren zeitlichen Perspektive für den weiteren Abbau der Geldspielgeräte vorlegen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mit den Werbebeschränkungen, mit dem Verbot von Mehrfachkonzessionen, mit dem Mindestabstand und mit den Sperrzeiten für Spielhallen wird nicht nur eine positive Wirkung auf das Ortsbild unserer Städte und Gemeinden erzeugt, sondern es wird, und das will ich noch einmal unterstreichen, denn das ist das oberste Gebot, der Spielerschutz gestärkt und Suchtbekämpfung betrieben. Ich will aber nicht verschweigen, dass es mir sehr, sehr wichtig ist, dass der Bund die Spielverordnung noch verschärfen muss. Dafür ist auch weiterhin der Bund zuständig. Er hat klare Zusagen gegenüber der Ministerpräsidentenkonferenz bei der Beratung über den Glücksspieländerungsstaatsvertrag gemacht. Wir werden sorgsam darauf achten, dass der Bund die dort gemachten Zusagen auch einhält. Mit dem Glücksspielstaatsvertrag und unserem bayerischen Ausführungsgesetz haben wir ein Gesamtpaket geschaffen, das die richtigen Ziele für alle Bereiche des Glücksspiels umfassend und in sich stimmig sicherstellt. Ich bitte Sie um Zustimmung zum vorliegenden Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Herr Staatsminister, es gibt eine Zwischenbemerkung von Frau Kollegin Kamm. Bleiben Sie bitte am Redepult.

Christine Kamm (GRÜNE): Herr Innenminister, Sie haben gesagt, Sie werden darauf achten, dass der Bund endlich die Spielverordnung reformiert. Wir haben dazu einen Antrag eingebracht, in dem die Staatsregierung aufgefordert wurde, das zu tun. Wie können Sie sich erklären, dass dieser Antrag hier im Bayerischen Landtag abgelehnt wurde, und zwar mit der Begründung, dass der Bund das ohnedies schon tun würde?

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Die Fraktion, der auch ich angehöre, weiß - soviel traue ich mir zu sagen -, dass sie mich dazu nicht erst auffordern muss. Deshalb ist für mich nachvollziehbar, dass der Antrag aus Sicht meiner Fraktion nicht notwendig ist.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Uns liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Wir können die Aussprache deshalb schließen. Ich bitte um Konzentration hinsichtlich der folgenden Abstimmungen. Ich werde zuerst über den Gesetzentwurf der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN abstimmen lassen, dann über den Gesetzentwurf der SPD in namentlicher Form. Anschließend werde ich die Endabstimmung über den Gesetzentwurf der Staatsregierung zunächst in einfacher Form und dann in namentlicher Form abstimmen lassen. Ich trenne deshalb die Tagessordnungspunkte wieder.

Der ersten Abstimmung liegt der Gesetzentwurf der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/9728 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz empfiehlt auf Drucksache 16/12871 die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Wer hingegen dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Stimmenhaltungen? - Das ist die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

(Allgemeine Unruhe)

Ich fahre nicht fort, wenn nicht ein Mindestmaß an Aufmerksamkeit gegeben ist, vor allem auf der rechten Seite des Hauses.

(Allgemeine Unruhe)

Wir wären schneller fertig, wenn wir das jetzt durchziehen könnten. Als nächstes lasse ich über den Gesetzentwurf der Abgeordneten Rinderspacher, Schmitt-Bussinger, Dr. Beyer und anderer und Fraktion der SPD über ein Bayerisches Spielhallengesetz auf Drucksache 16/9611 abstimmen. Hierfür wurde namentliche Abstimmung beantragt. Sie kennen die Spielregeln. Sie haben fünf Minuten Zeit. Mit der Abstimmung kann begonnen werden.

(Namentliche Abstimmung von 20.15 bis 20.20 Uhr)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Abstimmungsvorgang ist geschlossen. Ich bitte um Auszählung außerhalb des Saales. Das Ergebnis geben wir Ihnen nachher bekannt.

Wir können, wenn Sie auch bereit sind, zur Abstimmung über den Tagesordnungspunkt 6 schreiten.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf der Drucksache 16/12192 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz auf Drucksache 16/12873 zugrunde. Der federführende und endberatende Ausschuss empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 4 als Datum des Inkrafttretens der "1. Juli 2012" eingefügt wird.

Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Ergänzung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der FREIEN WÄHLER. Die Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und eine Stimme aus der CSU. Stimmenthaltungen? - Das sind zwei Stimmen aus der FDP.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch und diese in namentlicher Form. Ich bitte Sie wieder Ihre Kärtchen je nach Meinung in die Urne einzuwerfen. Wir können uns jetzt mit drei Minuten zufriedengeben.

(Namentliche Abstimmung von 20.22 bis 20.25 Uhr)

Auch dieser Abstimmungsvorgang neigt sich dem Ende entgegen. Bitte die letzten Kärtchen abgeben. - Der Abstimmungsvorgang ist beendet. Ich bitte um Auszählung außerhalb des Saales. Bis zur Verkündung des Ergebnisses würde ich noch gerne die Tagesordnungspunkte 7 und 8 zu Ende bringen.

(...)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Ich gebe ganz zuletzt jetzt das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Rinderspacher, Schmitt-Bussinger, Dr. Beyer und anderer und Fraktion (SPD) eines Bayerischen Spielhallengesetzes, Drucksache 16/9611, bekannt: Mit Ja haben 40 gestimmt, mit Nein haben 81 gestimmt, Stimmenthaltungen: 11. Der Gesetzentwurf ist abgelehnt. Das Ergebnis der namentlichen Schlussabstimmung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 16/12192: Mit Ja haben 88 gestimmt, mit Nein haben 42 gestimmt, Stimmenthaltungen: 3.

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 19.06.2012 zu Tagesordnungspunkt 4: Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Thomas Beyer u. a. und Fraktion SPD; eines Bayerischen Spielhallengesetzes (BaySpielhG) (Drucksache 16/9611)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Ackermann Renate	X		
Aiwanger Hubert			
Arnold Horst	X		
Aures Inge	X		
Bachhuber Martin			
Prof. Dr. Barfuß Georg			
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter			X
Prof. Dr. Bausback Winfried		X	
Bause Margarete	X		
Dr. Beckstein Günther			
Dr. Bernhard Otmar		X	
Dr. Bertermann Otto		X	
Dr. Beyer Thomas	X		
Biechl Annemarie		X	
Biedefeld Susann			
Blume Markus		X	
Bocklet Reinhold			
Breitschwert Klaus Dieter		X	
Brendel-Fischer Gudrun		X	
Brunner Helmut			
Dr. Bulfon Annette		X	
Dechant Thomas		X	
Dettenhöfer Petra		X	
Dittmar Sabine	X		
Dodell Renate			
Donhauser Heinz		X	
Dorow Alex		X	
Dr. Dürr Sepp			
Eck Gerhard		X	
Eckstein Kurt		X	
Eisenreich Georg		X	
Dr. Fahn Hans Jürgen			
Felbinger Günther			X
Dr. Fischer Andreas		X	
Dr. Förster Linus			
Franke Anne			
Freller Karl			
Füracker Albert		X	
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul	X		
Gehring Thomas	X		
Glauber Thorsten			
Goderbauer Gertraud			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Görlitz Erika		X	
Dr. Goppel Thomas		X	
Gote Ulrike			
Gottstein Eva			X
Güll Martin	X		
Güller Harald	X		
Freiherr von Gumppenberg Dietrich		X	
Guttenberger Petra		X	
Hacker Thomas			
Haderthauer Christine			
Halbleib Volkmar			
Hallitzky Eike	X		
Hanisch Joachim			X
Hartmann Ludwig	X		
Heckner Ingrid		X	
Heike Jürgen W.		X	
Herold Hans		X	
Dr. Herrmann Florian		X	
Herrmann Joachim		X	
Dr. Herz Leopold			
Hessel Katja		X	
Dr. Heubisch Wolfgang			
Hintersberger Johannes		X	
Huber Erwin			
Dr. Huber Marcel			
Dr. Hünnerkopf Otto			
Huml Melanie		X	
Imhof Hermann		X	
Jörg Oliver		X	
Jung Claudia			X
Kamm Christine	X		
Karl Annette	X		
Kiesel Robert			
Klein Karsten		X	
Kobler Konrad			
König Alexander		X	
Kohnen Natascha			
Kränzle Bernd			
Kreuzer Thomas		X	
Ländner Manfred		X	
Freiherr von Lerchenfeld Ludwig		X	
Graf von und zu Lerchenfeld Philipp		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Lorenz Andreas		X	
Prof. Männle Ursula		X	
Dr. Magerl Christian	X		
Maget Franz			
Matschl Christa		X	
Dr. Merk Beate		X	
Meyer Brigitte			
Meyer Peter			X
Miller Josef		X	
Müller Ulrike			
Mütze Thomas			
Muthmann Alexander			X
Naaß Christa	X		
Nadler Walter		X	
Neumeyer Martin		X	
Nöth Eduard		X	
Noichl Maria	X		
Pachner Reinhard		X	
Dr. Pauli Gabriele			
Perlak Reinhold	X		
Pfaffmann Hans-Ulrich			
Prof. Dr. Piazolo Michael			
Pohl Bernhard			X
Pointner Mannfred			X
Pranghofer Karin	X		
Pschierer Franz Josef		X	
Dr. Rabenstein Christoph	X		
Radwan Alexander		X	
Reichhart Markus			
Reiß Tobias		X	
Richter Roland			
Dr. Rieger Franz		X	
Rinderspacher Markus			
Ritter Florian			
Rohde Jörg			
Roos Bernhard			
Rotter Eberhard		X	
Rudrof Heinrich		X	
Rüth Berthold		X	
Dr. Runge Martin	X		
Rupp Adelheid			
Sackmann Markus			
Sandt Julika		X	
Sauter Alfred		X	
Scharfenberg Maria			
Schindler Franz	X		
Schmid Georg		X	
Schmid Peter			
Schmitt-Bussinger Helga	X		
Schneider Harald	X		
Schöffel Martin		X	
Schopper Theresa	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schorer Angelika		X	
Schreyer-Stäblein Kerstin		X	
Schuster Stefan	X		
Schweiger Tanja			X
Schwimmer Jakob		X	
Seidenath Bernhard		X	
Sem Reserl		X	
Sibler Bernd			
Sinner Eberhard		X	
Dr. Söder Markus			
Sonnenholzner Kathrin	X		
Dr. Spaenle Ludwig			
Sprinkart Adi	X		
Stachowitz Diana			
Stahl Christine	X		
Stamm Barbara		X	
Stamm Claudia	X		
Steiger Christa	X		
Steiner Klaus		X	
Stewens Christa		X	
Stierstorfer Sylvia		X	
Stöttner Klaus		X	
Strehle Max		X	
Streibl Florian			X
Strobl Reinhold	X		
Ströbel Jürgen		X	
Dr. Strohmayr Simone			
Taubeneder Walter		X	
Tausendfreund Susanna	X		
Thalhammer Tobias		X	
Tolle Simone	X		
Unterländer Joachim		X	
Dr. Vetter Karl			
Weidenbusch Ernst		X	
Weikert Angelika	X		
Dr. Weiß Bernd		X	
Dr. Weiß Manfred		X	
Dr. Wengert Paul	X		
Werner Hans Joachim	X		
Werner-Muggendorfer Johanna	X		
Widmann Jutta			
Wild Margit	X		
Will Renate		X	
Winter Georg			
Winter Peter		X	
Wörner Ludwig	X		
Zacharias Isabell			
Zeil Martin			
Zeitler Otto		X	
Zellmeier Josef		X	
Dr. Zimmermann Thomas		X	
Gesamtsumme	40	81	11

Abstimmungsliste

zur namentlichen Schlussabstimmung am 19.06.2012 zu Tagesordnungspunkt 6: Gesetzentwurf der Staatsregierung; zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und anderer Rechtsvorschriften (Drucksache 16/12192)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Ackermann Renate		X	
Aiwanger Hubert			
Arnold Horst		X	
Aures Inge		X	
Bachhuber Martin			
Prof. Dr. Barfuß Georg			
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter	X		
Prof. Dr. Bausback Winfried	X		
Bause Margarete		X	
Dr. Beckstein Günther			
Dr. Bernhard Otmar	X		
Dr. Bertermann Otto			X
Dr. Beyer Thomas		X	
Biechl Annemarie	X		
Biedefeld Susann			
Blume Markus	X		
Bocklet Reinhold			
Breitschwert Klaus Dieter	X		
Brendel-Fischer Gudrun	X		
Brunner Helmut			
Dr. Bulfon Annette	X		
Dechant Thomas	X		
Dettenhöfer Petra	X		
Dittmar Sabine		X	
Dodell Renate			
Donhauser Heinz	X		
Dorow Alex	X		
Dr. Dürr Sepp			
Eck Gerhard	X		
Eckstein Kurt	X		
Eisenreich Georg	X		
Dr. Fahn Hans Jürgen			
Felbinger Günther	X		
Dr. Fischer Andreas			X
Dr. Förster Linus			
Franke Anne			
Freller Karl			
Füracker Albert	X		
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul		X	
Gehring Thomas		X	
Glauber Thorsten			
Goderbauer Gertraud			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Görlitz Erika	X		
Dr. Goppel Thomas	X		
Gote Ulrike			
Gottstein Eva	X		
Güll Martin		X	
Güller Harald		X	
Freiherr von Gumppenberg Dietrich	X		
Guttenberger Petra	X		
Hacker Thomas			
Haderthauer Christine			
Halbleib Volkmar			
Hallitzky Eike		X	
Hanisch Joachim	X		
Hartmann Ludwig		X	
Heckner Ingrid	X		
Heike Jürgen W.	X		
Herold Hans	X		
Dr. Herrmann Florian	X		
Herrmann Joachim	X		
Dr. Herz Leopold			
Hessel Katja	X		
Dr. Heubisch Wolfgang			
Hintersberger Johannes	X		
Huber Erwin			
Dr. Huber Marcel			
Dr. Hünnerkopf Otto			
Huml Melanie	X		
Imhof Hermann	X		
Jörg Oliver	X		
Jung Claudia	X		
Kamm Christine		X	
Karl Annette		X	
Kiesel Robert			
Klein Karsten	X		
Kobler Konrad			
König Alexander	X		
Kohnen Natascha			
Kränzle Bernd			
Kreuzer Thomas	X		
Ländner Manfred	X		
Freiherr von Lerchenfeld Ludwig	X		
Graf von und zu Lerchenfeld Philipp	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Lorenz Andreas	X		
Prof. Männle Ursula	X		
Dr. Magerl Christian		X	
Maget Franz			
Matschl Christa	X		
Dr. Merk Beate	X		
Meyer Brigitte			
Meyer Peter	X		
Miller Josef	X		
Müller Ulrike			
Mütze Thomas			
Muthmann Alexander	X		
Naaß Christa		X	
Nadler Walter	X		
Neumeyer Martin	X		
Nöth Eduard	X		
Noichl Maria		X	
Pachner Reinhard	X		
Dr. Pauli Gabriele			
Perlak Reinhold		X	
Pfaffmann Hans-Ulrich			
Prof. Dr. Piazolo Michael			
Pohl Bernhard	X		
Pointner Mannfred	X		
Pranghofer Karin		X	
Pschierer Franz Josef	X		
Dr. Rabenstein Christoph		X	
Radwan Alexander	X		
Reichhart Markus			
Reiß Tobias	X		
Richter Roland			
Dr. Rieger Franz	X		
Rinderspacher Markus			
Ritter Florian			
Rohde Jörg			
Roos Bernhard			
Rotter Eberhard	X		
Rudrof Heinrich	X		
Rüth Berthold	X		
Dr. Runge Martin		X	
Rupp Adelheid			
Sackmann Markus			
Sandt Julika	X		
Sauter Alfred	X		
Scharfenberg Maria			
Schindler Franz		X	
Schmid Georg	X		
Schmid Peter			
Schmitt-Bussinger Helga		X	
Schneider Harald		X	
Schöffel Martin	X		
Schopper Theresa		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schorer Angelika	X		
Schreyer-Stäblein Kerstin	X		
Schuster Stefan		X	
Schweiger Tanja	X		
Schwimmer Jakob	X		
Seidenath Bernhard	X		
Sem Reserl	X		
Sibler Bernd			
Sinner Eberhard	X		
Dr. Söder Markus			
Sonnenholzner Kathrin		X	
Dr. Spaenle Ludwig			
Sprinkart Adi		X	
Stachowitz Diana			
Stahl Christine		X	
Stamm Barbara	X		
Stamm Claudia		X	
Steiger Christa		X	
Steiner Klaus	X		
Stewens Christa	X		
Stierstorfer Sylvia	X		
Stöttner Klaus	X		
Strehle Max	X		
Streibl Florian	X		
Strobl Reinhold		X	
Ströbel Jürgen	X		
Dr. Strohmayr Simone			
Taubeneder Walter	X		
Tausendfreund Susanna		X	
Thalhammer Tobias			X
Tolle Simone		X	
Unterländer Joachim	X		
Dr. Vetter Karl			
Weidenbusch Ernst		X	
Weikert Angelika		X	
Dr. Weiß Bernd		X	
Dr. Weiß Manfred	X		
Dr. Wengert Paul		X	
Werner Hans Joachim		X	
Werner-Muggendorfer Johanna		X	
Widmann Jutta			
Wild Margit		X	
Will Renate	X		
Winter Georg	X		
Winter Peter	X		
Wörner Ludwig		X	
Zacharias Isabell			
Zeil Martin			
Zeitler Otto	X		
Zelmeier Josef	X		
Dr. Zimmermann Thomas	X		
Gesamtsumme	88	42	3